

## Foreign Law & Investments

AUS DER LUTHER-WELT

INTERNATIONAL

AUSTRALIEN

BRASILIEN

CHINA

INDIEN

INDONESIEN

MYANMAR

SINGAPUR

## AUS DER LUTHER-WELT Neuigkeiten und Veranstaltungen

[Seite 3](#)

### Veranstaltungshinweise – „Save the Date“

[Seite 7](#)

## INTERNATIONAL

Das „Russland- Embargo“ – Hintergrund und Ausmaß der EU-Sanktionen unter Berücksichtigung der Verschärfungen vom 8. September 2014

[Seite 8](#)

Google – eine Herausforderung für das europäische Wettbewerbsrecht

[Seite 10](#)

## AUSTRALIEN

Datenschutz in Australien: die neuen „Australian Privacy Principles“ – Tipps für die Praxis

[Seite 13](#)

## BRASILIEN

Erwerb und Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke durch Ausländer in Brasilien

[Seite 18](#)

## CHINA

Erleichterungen und mehr Transparenz für Investitionen in China

[Seite 19](#)

Neue Entwicklung bei der chinesischen Zusammenschlusskontrolle

[Seite 21](#)

Das neue deutsch-chinesische Doppelbesteuerungsabkommen

[Seite 23](#)

## INDIEN

Neue Entwicklungen in Indien und Auswirkungen auf die Praxis

[Seite 28](#)

Liberalisierung der Richtlinien für Anteilserwerb und Anteilsveräußerung mit ausländischer Beteiligung

[Seite 29](#)

## INDONESIEN

Indonesien kündigt bilaterales Investitionsschutzabkommen mit den Niederlanden – mögliche Gründe und Konsequenzen

[Seite 32](#)

Indonesien hat die Negative Investment List überarbeitet

[Seite 35](#)

## MYANMAR

Gesetzesänderungen und Reformen in Myanmar

[Seite 40](#)

## SINGAPUR

Das Internationale Handelsgericht Singapur

[Seite 42](#)

# AUS DER LUTHER-WELT

## Neuigkeiten und Veranstaltungen

### Auszeichnungen

#### Taxand: Top in 41 Ländern

„International Tax Review“, die renommierte internationale Fachzeitschrift für Steuerrecht, hat Taxand-Mitgliedsfirmen in 41 Ländern als „world's leading tax firms and tax advisors“ ausgezeichnet. Darunter ist auch Luther als deutsches Taxand-Mitglied.

#### Luther unter den Top 10 M&A-Beratern

In den aktuellen *League Tables* konnte Luther die Position unter den Top 10 M&A-Beratern in Deutschland weiter festigen. Für die ersten drei Quartale 2014 ist Luther in der mergermarket-Liste mit 27 begleiteten Transaktionen auf Rang 7 platziert, im Bereich der *mid-market* Transaktionen von Thomson Reuters im gleichen Zeitraum sogar auf Platz 4. Erstmals ist Luther zudem für die European M&A Awards nominiert.

#### Dreifacher Erfolg bei den JUVE Awards

Luther ist bei der Vergabe der JUVE Awards am 23. Oktober 2014 in der Alten Oper in Frankfurt a. M. gleich dreimal ausgezeichnet worden: als Kanzlei des Jahres 2014 für Regulierte Industrien, für Energiewirtschaftsrecht und für Privates Baurecht. Zudem war Luther in der Kategorie Kanzlei des Jahres 2014 für Immobilienrecht nominiert.



### India Day 2014 in Köln

Die Welt blickt gespannt nach Indien: Nach der Wahl Narendra Modis zum Premierminister – mit einer Rekordbeteiligung von 66 Prozent – ist die Erwartungshaltung an die neue Regierung groß. Stagnierendes Wirtschaftswachstum, Korruption und steigende Inflation bremste zuletzt das Interesse ausländischer Investoren am indischen Subkontinent. Ob es der neuen Regierung gelingt diese Probleme zu lösen, war eines der meist diskutierten Themen auf dem diesjährigen India Day, der am 3. Juni 2014 im Rahmen der sechsten Indienwoche der Stadt Köln stattfand.



*Indien nach der Wahl: Jürgen Osterhage, Korrespondent und Leiter des ARD-Auslandsbüros, schätzt die aktuelle Lage ein*



*Generalkonsul Raveesh Kumar vom Indischen Generalkonsulat in Frankfurt*

In seiner Eröffnungsrede informierte Jürgen Osterhage, ARD-Korrespondent in Neu-Delhi, die rund 150 Teilnehmer des India Days über die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation in Indien nach der Wahl. Der Indienexperte schätzt die Lage aus der Sicht ausländischer Akteure zuversichtlich ein, abzu-

warten sei jedoch, ob es Modi gelingt das Wirtschaftswachstum wieder anzukurbeln. Generalkonsul Raveesh Kumar vom Indischen Generalkonsulat in Frankfurt brachte es in seinem Grußwort zuvor auf den Punkt: „*Now is the time, to start again to look at India*“. In drei anschließenden Diskussionsrunden berichteten zehn Indienexperten – darunter auch mehrere Vertreter von in Indien aktiver „*Hidden Champions*“ – von ihren Erfahrungen im indischen Markt: Von Hinweisen zum Markteintritt, über Strategien bei Produktwahl und Vertrieb bis hin zum Aufbau von Tochtergesellschaften oder Joint Ventures.



Die Teilnehmer des India Day 2014 verfolgen die Paneldiskussionen mit Indienexperten

Der Workshop „*Doing Business in India*“ mit Referenten von Maier + Vidorno, Luther und unserer indischen Partnerkanzlei BMR schloss sich am 4. Juni an. In mehreren Einheiten erfuhr die rund 50 Teilnehmer Wissenswertes über rechtliche Rahmenbedingungen beim Markteintritt, Bewerbermanagement sowie die Wahl der richtigen Vertriebsstrategie.

## ASEAN im Fokus

Am 23. Juni 2014 lud der OAV - Ostasiatischer Verein e.V. zu einer hochkarätigen und international besetzten Konferenz zum Thema ASEAN Economic Community (AEC) ins Haus der Commerzbank in Berlin ein. Die Veranstaltung wurde unter Mitwirkung von Birgitta von Dresky (Luther Singapur) durchgeführt, die die zunehmende Bedeutung des ASEAN Wirtschaftsraumes verdeutlichte. Die Teilnehmer erhielten einen vertieften Überblick über den Stand, das Potential und die Auswirkungen der AEC, die bis Ende 2015 verwirklicht sein soll.

## Wirtschaftstag China in Stuttgart

Am 4. Juli 2014 fand in Stuttgart der Wirtschaftstag China statt, bei dem eine Delegation von Regierungsmitgliedern der Stadt Huai'an die Provinz Jiangsu als Industriestandort für deutsche Unternehmen vorstellte. Zwischen Baden-Württemberg und der Provinz Jiangsu besteht seit 1996 eine wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit. Neben dem Bundesministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg waren auch zahlreiche Wirtschaftsexperten vertreten. Für Luther hielt Katja Neumüller einen Vortrag zu den rechtlichen Rahmenbedingungen beim Markteintritt in China.

## Roadshow: China im Klartext – Anleitung zum Aufbau eines Unternehmens in China

Auf großes Interesse traf die Workshop-Reihe „China im Klartext“, die im Juli diesen Jahres in Bremen, Regensburg, München, Frankfurt a.M. und Essen stattfand. Die Referenten von Startup Factory (Kunshan), Sharehouse (Nanjing) und Luther (Shanghai) gaben ihre langjährige Erfahrung bei der Beratung kleiner und mittelständischer Unternehmen in China aus unterschiedlichen Perspektiven weiter. Anhand zahlreicher Beispiele wurden erste Maßnahmen eines Investitionsvorhabens und Besonderheiten bei der Gründung einer Tochtergesellschaft erläutert. Ausführungen aus den Bereichen Personal und Arbeitsrecht sowie Buchhaltung und Compliance rundeten die Veranstaltung inhaltlich ab.

## 8. IHK Außenwirtschaftstag NRW in Köln

Am 11. September 2014 luden die Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalens zum 8. IHK-Außenwirtschaftstag in den Kölner Gürzenich ein. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und zählt mit rund 850 Teilnehmern zu den größten Veranstaltungen dieser Art in Deutschland. Neben Luther unterstützen unter anderem die Deutsche Bank, die Sparkassen-Gruppe, HDI-Gerling und der TÜV Rheinland den diesjährigen Außenwirtschaftstag als Platin-Sponsoren.

Im Rahmen des Mottos „Wir unternehmen weltweit – unternehmerische Erwartung trifft ausländische Realität“ wurden aktuelle Themen rund um das Auslandsgeschäft erörtert: So erhielten die Teilnehmer an diesem Tag in neun Workshops und einer Podiumsdiskussion kompakte Informationen über Marktchancen im Ausland und interessante Zielbranchen sowie Expertenwissen zu ausgewählten Länderregionen. Philipp Lazare, Co-Leiter des Luther Büros in Shanghai, stellte beispielsweise China als strategischen Wirtschaftspartner und globalen Wettbewerber vor. Zudem standen Vertreter der deutschen Auslandshandelskammern als Ansprechpartner für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung.

Eine Messe rund um das Auslandsgeschäft komplettierte das Programm. Auf dieser präsentierten sich verschiedene Aussteller, darunter Luther sowie 36 weitere international tätige Unternehmen, Dienstleister und Institutionen, und nutzten die Gelegenheit mit neuen Partnern ins Gespräch zu kommen.

Die Veranstaltung findet alle zwei Jahre an wechselnden IHK-Standorten statt. Der 9. IHK-Außenwirtschaftstag NRW ist für den 29. September 2016 in der Stadthalle Bielefeld geplant.



Das Luther Team auf dem 8. IHK-Außenwirtschaftstag:  
Dr. Shen Yuan, Liao Yuhui, Katja Neumüller, Birgitta von Dresky,  
Thomas Weidlich, Philip Lazare (v.l.n.r.)

## NRW Business Forum China 2014

Über 300 Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik kamen am 17. September 2014 zum diesjährigen Business-Forum China im Kölner Gürzenich zusammen. Im Vordergrund der Wirtschaftskonferenz stand der gegenseitige Austausch deutscher und chinesischer Unternehmensvertreter sowie die Förderung von chinesischen Geschäftsaktivitäten am Investitionsstandort Nordrhein-Westfalen. Das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Köln organisierte die Veranstaltung unter Mitwirkung von Sponsoren wie Luther, Lufthansa und NRW.Invest.

Kölns Oberbürgermeister Jürgen Roters und Xiaosi Li, der Botschafter der Volksrepublik China, betonten in ihren Eröffnungsreden, dass die bereits seit über 27 Jahren bestehende Städtepartnerschaft zwischen Köln und Peking ein erfolgreiches Beispiel für die gute Zusammenarbeit beider Länder sei. In zwei anschließenden Podiumsdiskussionen thematisierten Fachleute – darunter Ute Berg, Dezernentin für Wirtschaft und Liegenschaften, Stadt Köln und Yan Lu, Generaldirektor für Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, Stadt Peking – die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für chinesische Investitionen in Nordrhein-Westfalen, sowie die Umwelt- und Energiewirtschaft als Treiber für steigendes chinesisches Engagement. Beim abschließenden Abendempfang bestand noch ein weiteres Mal Gelegenheit miteinander in Kontakt zu treten und sich auszutauschen.

## Automotive Testing Expo in Shanghai

Der Tradition folgend lud Luther Shanghai auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit dem deutschen Generalkonsulat und Baden Württemberg International die deutschen und chinesischen Teilnehmer der Automotive Testing Expo zu einem kleinen Networkevent ein. Am 19. September 2014 konnten wir über 60 Messeteilnehmer, angereiste und ansässige Unternehmensvertreter, auf eine schöne Dachterrasse inmitten der ehemaligen französischen Konzession entführen. Marcel Viëtor (Deutsches Generalkonsulat) und Joseph Lee (Vice-Director of the Department for Foreign Economic Cooperation of Shanghai Commission of Commerce) läuteten mit einem stimmungsvollen und optimistischen Ausblick in die deutsch-chinesischen Beziehungen den Abend ein. Die Stimmung blieb gut und der Austausch mit und zwischen den inzwischen schon bekannten Gästen rege und anregend.



Eva Drewes (Luther Shanghai) im Kreise der Mitreferenten auf der Automotive Testing Expo in Shanghai

## M&A in Emerging Markets – Brasilien und Indien

Nach dem gelungenen Start der Veranstaltungsreihe *M&A in Emerging Markets* mit China und Südostasien im Frühjahr 2014 haben wir die Reihe mit zwei weiteren Workshops fortgesetzt.

Am 24. Juni 2014 erfuhren die Teilnehmer in unserem Frankfurter Büro Wissenswertes zu aktuellen Rahmenbedingungen und rechtlichen Herausforderungen im brasilianischen M&A-Markt. Nach den Vorträgen der M&A-Experten von Translink Corporate Finance, Veirano Advogados und Luther gab Alexandra Gerdes von der Sowitec Group, in ihrem Erfahrungsbericht zudem praktische Hinweise zur Strukturierung und Optimierung bei M&A-Transaktionen in Brasilien. Eine Paneldiskussion mit anschließender Fragerunde leitete dann über in das gemeinsame Networking während eines WM-Spiels in Brasilien.

Der am 23. September 2014 in Köln stattfindende Workshop zu Indien stand zunächst im Zeichen der gerade beendeten Wahlen. Chancen und Risiken für ausländische Investoren durch die neue Regierungsbildung wurden erläutert. Im Anschluss an die Erfahrungsberichte zu M&A-Transaktionen aus deutscher und indischer Sicht – es referierten unter anderem Philipp Dietz (Luther), Andreas Hüchting (Translink Corporate Finance) und Ashish Gulati (BMR Advisors aus Indien) – berichtete der deutsch-indische Manager Tomal Ganguly über den Auf- und Ausbau der Prettl-Unternehmensgruppe in Indien.

## Oktoberfest in Luxemburg

Nun schon zum dritten Mal lud Luther zum Oktoberfest nach Luxemburg ein. Im stimmungsvollen Ambiente des Villeroy & Boch-Schlösschens von 1782 (Château de Septfontaines) feierten 200 Gäste ein gelungenes Fest, auf dem von der Möglichkeit des Netzwerks ausführlich Gebrauch gemacht wurde. Mit bayerischer Volksmusik und luxemburgischem Bier wurden bis spät in die Nacht Kontakte gepflegt.

Wie bereits im letzten Jahr hatten die Luxemburger Kollegen im Vorfeld des Oktoberfestes in den Räumen des Schlosses ein Seminar zum Thema Brennpunkt Mittelstand organisiert. Die Mischung aus aktuellen Themen zum deutschen Gesellschaftsrecht („Herausforderung Unternehmensverkauf“) und Fallstricken des luxemburgischen Arbeitsrechts lockte ca. 40 Teilnehmer in das Château, die sich insbesondere aus Inhabern und Vertretern mittelständischer Unternehmen aus der Grenzregion zusammensetzten.



## „(Kein) Abenteuer im Reich der Mitte – Recht sicher nach China“ in Wien

Im Rahmen einer Veranstaltungsreihe der österreichischen Kanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH referierte Frau Dr. Shen Yuan (Luther Köln) am 15. Oktober 2014 in Wien über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Investitionen in China. Die für die österreichischen Zuhörer interessanten The-

men, wie etwa Rechtsformen beim Markteintritt, IPR-Schutz, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie die aktuellen Rechtsentwicklungen im Reich der Mitte wurden ausführlich erläutert. Ein anschließendes abendliches Get-Together mit Gesprächen und Imbiss rundete das Seminar ab.

## Delegation aus Essen in Shanghai

Die Stadt Essen und die Drachenstadt Changzhou, eine aufstrebende Industriestadt mit 3,5 Millionen Einwohnern, 160 km westlich von Shanghai, streben eine Städtepartnerschaft an und verbunden damit einen regen wirtschaftlichen und kulturellen Austausch. Im Rahmen dieser neuen Projektpartnerschaft reisten im Oktober Vertreter der IHK Essen, der Wirtschaftsförderung Essen (EWG) und der Metropol Ruhr nach Changzhou.

Am 27. Oktober war die Delegation aus Essen zu einem kleinen „Breakfast Talk“ zu Gast in unserem Shanghaier Büro. Neben Fragen zu ausländischen Direktinvestitionen in China interessierten sich die Reisenden insbesondere für die rechtlichen Rahmenbedingungen für chinesische Unternehmen, die eine Auslandsinvestition – vorzugsweise in Deutschland – planen. Unsere Kollegin Shen Yuan, die die erste Ansiedlung eines Unternehmens aus Changzhou in Essen rechtlich betreut hat, konnte Praxisinformationen aus erster Hand beisteuern. Ein Vertreter der Deutschen Bank in Shanghai gab zudem ergänzende Hinweise zu den devisa-rechtlichen Besonderheiten eines chinesischen Auslandsinvestments. So wurde ein großer Bogen gespannt und viele Anregungen gegeben.

# Veranstaltungshinweise – „Save the Date“

## 14. Asien-Pazifik-Konferenz der deutschen Wirtschaft

- 20.–22. November 2014, Ho Chi Minh City, Vietnam  
<http://www.asiapacificconference.com/de/>

## Singapur – Energieeffizienz in der Industrie: Energiemanagement in der Fertigungsindustrie

- 10. Dezember 2014, Frankfurt am Main  
[www.oav.de/aktuelles/termine/termin/seite/2/a/5667](http://www.oav.de/aktuelles/termine/termin/seite/2/a/5667)

## India Day 2015

- 16. Juni 2015, Köln  
<http://www.indiaday.de/>



Thomas Weidlich, LL.M. (Hull)  
Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Köln  
Telefon +49 221 9937 16280  
[thomas.weidlich@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.weidlich@luther-lawfirm.com)

## INTERNATIONAL

# Das „Russland-Embargo“ – Hintergrund und Ausmaß der EU-Sanktionen unter Berücksichtigung der Verschärfungen vom 8. September 2014

Die europäische Union erlässt Wirtschaftssanktionen gegen Russland und die Ukraine und Russlands Präsident Wladimir Putin reagiert umgekehrt mit Einfuhrverboten für Agrarprodukte und Lebensmittel aus der EU. In den Medien werden die Konsequenzen höchst unterschiedlich dargestellt: Einerseits ist von katastrophalen Folgen für die deutsche (und europäische) Exportwirtschaft die Rede. An anderer Stelle heißt es, die Sanktionen werden für deutsche Unternehmen kaum oder nur unwesentlich spürbar sein. Aber was genau ist denn nach dem sogenannten „Russland-Embargo“ nun eigentlich verboten bzw. was ist noch erlaubt? Der folgende Beitrag ruft die politischen Hintergründe noch einmal in Erinnerung und erläutert den wesentlichen Inhalt der von der EU verhängten Wirtschaftssanktionen.

## Hintergrund

Nachdem die ukrainische Regierung die Unterzeichnung einer Assoziierung mit der Europäischen Union überraschend abgelehnt hatte, kam es ab November 2013 in der Ukraine zu dauerhaften Protesten der Bevölkerung (bekannt als „Euromaidan“), die in der Folgezeit eskalierten. Gefordert wurde u.a. die sofortige Absetzung des Russland-nahen Präsidenten Janukowytsch, der schließlich die Flucht antrat. Kurz darauf wurde eine Übergangsregierung gebildet.

Parallel dazu kam es ab Februar 2014 in der Autonomen Republik Krim zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Unter dem Schutz russischer Truppen bildete sich eine neue Regierung der Krim, welche in einem Referendum vom 16. März 2014 den Beitritt der Krim zur Russischen Föderation durchsetzte. Weder die Ukraine noch die internationale Staatengemeinschaft erkennen diesen Beitritt an.

Anfang März 2014 forderten pro-russische Separatisten auch einen Beitritt der Ostukraine zur Russischen Föderation, wobei diese Bestrebungen von Anbeginn von Russland aktiv unterstützt worden sein sollen. Mitte April 2014 arteten sie in einen Bürgerkrieg aus. Russland wird vorgeworfen, die Rebellen mit Waffen auszurüsten sowie militärisch zu unterstützen.

## Der „Drei-Stufen-Plan“ der EU

Die Staats- und Regierungschefs der EU hatten sich Anfang März 2014 aufgrund der „Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine“ auf ein dreistufiges Vorgehen verständigt. Sollte es nach politischen Sanktionen auf der ersten und zweiten Stufe noch zu keiner Deeskalation seitens Russlands kommen, käme es in einer dritten Stufe zu Folgen „in einer Reihe von Wirtschaftsbereichen“.

Parallel zu der ersten Stufe wurden mit der VO (EU) Nr. 208/2014 vom 5. März 2014 Finanzsanktionen gegen einzelne Geschäftsleute sowie ehemals führende Politiker der Ukraine erlassen: Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen wurden eingefroren und ein Verbot verhängt, diesen Personen (auch mittelbar) Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die hier angeordneten Sanktionen werden für die europäische Exportwirtschaft keine nennenswerten Auswirkungen haben, da sie nur Einzelfälle betreffen. Gleichwohl sind sie unverändert in Kraft und demgemäß zu beachten.

Als Reaktion auf das Referendum hat die EU mit dem Beschluss 2014/145/GASP vom 17. März 2014 auf zwei-

ter Stufe Reisebeschränkungen gegen bestimmte pro-russische Separatisten und russische Militärs angeordnet. Des Weiteren wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 wiederum Finanzsanktionen verhängt. Diese Verordnung wurde mehrfach geändert und die Liste der sanktionierten Personen – erstmals auch um juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen – erweitert.

Ebenfalls auf zweiter Stufe wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 die Einfuhr jeglicher Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die EU sowie die Finanzierung, finanzielle Unterstützung oder (Rück-)Versicherung solcher Einfuhren verboten. Ausgenommen sind Waren, die den ukrainischen Behörden zur Prüfung vorgelegt und mit einem Ursprungszeugnis versehen wurden.

Ende Juli 2014 hat die EU sodann auf dritter Stufe mit der Verordnung (EU) Nr. 825/2014 vom 30. Juli 2014 nun u.a. auch die Gewährung von Darlehen in Bezug auf die Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie sowie in Bezug auf die Nutzung von Öl-, Gas- und bestimmten Mineralressourcen, die Beteiligung an entsprechenden Unternehmen sowie die Ausfuhr entsprechender Ausrüstungen und Technologien auf der Krim und in Sewastopol verboten. Erstmals richten sich die verhängten Sanktionen damit gegen ganze Branchen. Zudem ist die Erbringung von Vermittlungsdiensten und technischer Hilfe verboten, d. h. jede technische Unterstützung oder Dienstleistung, etwa in Form von Anleitung, Beratung oder Ausbildung, auch in verbaler Form.

### **Beschluss 2014/512/GASP und Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 sowie Nr. 960/2014 vom 8. September 2014**

Waffenembargo: Einen Höhepunkt erreichten die Sanktionen mit dem Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014, mit welchem u.a. ein Waffenembargo gegen Russland verhängt wurde. Untersagt ist danach die Ausfuhr von Rüstungs- und zugehörigen Gütern aller Art nach Russland aus dem Hoheitsgebiet der EU sowie umgekehrt die Einfuhr aus Russland in die EU. Die Krim, Sewastopol sowie die Gebiete der Ostukraine gelten dabei nicht als Teil der Russischen Föderation, sondern der Ukraine. Das Waffenembargo muss erst noch durch Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in nationales Recht umgesetzt werden. Bis dahin bleibt die Ausfuhr von Rüstungsgütern lediglich genehmigungspflichtig. Angesichts der aktuellen Lage ist allerdings kaum mit der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu rechnen.

Mit den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 und (EU) Nr. 960/2014 vom 8. September 2014 wurden weitere weitreichende Sanktionen unmittelbar gegen Russland verhängt, die aufgrund ihrer Allgemeinverbindlichkeit bereits jetzt zu beachten sind. Diese betreffen:

**Gelistete Dual-Use-Güter:** Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem (zivilem und militärischem) Verwendungszweck nach Russland ist bereits nach der EG Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtig. Nunmehr ist die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland jedoch verboten, wenn diese Güter mindestens teilweise für militärische Zwecke bestimmt sein könnten oder an die in einem Anhang aufgeführten Unternehmen ausgeführt werden. Ausnahmen bestehen für die Erfüllung von Altverträgen.

**Nicht gelistete Dual-Use-Güter:** Bezüglich der nicht gelisteten Dual-Use-Güter ist die Ausfuhr nach Russland durch den Beschluss vom 31. Juli nunmehr auch dann genehmigungspflichtig, wenn der Ausführende davon Kenntnis hat, dass die jeweiligen Güter mindestens teilweise für eine konventionelle militärische Endverwendung bestimmt sein können. Als konventionelle militärische Endverwendung gilt etwa der Einbau in gelistete militärische Güter oder die Verwendung in einer Anlage für die Herstellung solcher Güter.

**Ölindustrie:** Die Ausfuhr bestimmter Güter, Ausrüstungen und Technologien für die Ölindustrie nach oder zur Nutzung in Russland ist ab sofort genehmigungspflichtig. Genehmigungsfähig ist die Ausfuhr, wenn keine hinreichenden Gründe für die Annahme einer derartigen Verwendung bestehen oder Altverträge erfüllt werden sollen. Demgegenüber sind bestimmte Dienstleistungen für entsprechende Tätigkeiten in Russland fortan verboten (z.B. Bohrungen, Bohrlochprüfungen etc.), außer es werden vor dem 12. September 2014 geschlossene Verträge erfüllt.

**Dienstleistungen:** Korrespondierend mit den vorstehenden Ausfuhrbeschränkungen ist ab sofort auch die Erbringung von technischer Hilfe und Finanzdienstleistungen für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland verboten, soweit sie im Zusammenhang mit den aufgeführten (Rüstungs-)Gütern sowie den gelisteten Dual-Use-Gütern steht. Genehmigungspflichtig ist die Erbringung sonstiger technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten und Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit den aufgeführten Technologien für die Ölindustrie.

**Zugang zum Kapitalmarkt:** Schließlich ist es unter gewissen Voraussetzungen verboten, mit übertragbaren, von bestimm-

ten Personen, Organisationen oder Einrichtungen begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zu handeln.

## Folge von Verstößen

Verstöße gegen die o.g. Wirtschaftssanktionen werden nach dem Außenwirtschaftsgesetz empfindlich geahndet: Bei vorsätzlichen wie auch fahrlässigen Verstößen gegen das noch umzusetzende Waffenembargo droht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Auf einen minder schweren Fall wird man sich im Geschäftsverkehr nicht berufen können, da gewerbsmäßiges Handeln vorliegt. Vorsätzliche Verstöße gegen die übrigen Sanktionen werden als Straftat, bei gewerbsmäßigem Handeln mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Fahrlässige Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 500.000,00 geahndet. Gegenstände, auf die sich diese Tatbestände beziehen, können eingezogen werden und alles, was der Täter bzw. das Unternehmen für oder aus der Tat erlangt hat (d. h. etwa der erzielte Kaufpreis, nicht nur der Gewinn), unterliegt dem Verfall.

Ob und wann diese Sanktionen nochmals verschärft oder aber gelockert oder aufgehoben werden, ist nicht abzusehen. Jedem betroffenen europäischen Exporteur oder Dienstleister mit Kontakten nach Russland oder in die Ukraine ist daher dringend zu empfehlen, sich täglich über die Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Was heute noch erlaubt ist, kann in der nächsten Woche schon verboten sein – und umgekehrt.



Ole-Jochen Melchior  
Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Essen  
Telefon +49 201 9220 24028  
ole.melchior@luther-lawfirm.com

# Google – eine Herausforderung für das europäische Wettbewerbsrecht

Kaum ein Thema bereitet der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zurzeit mehr Schwierigkeiten als das Kartellverfahren gegen den Suchmaschinenanbieter Google. Der öffentliche Druck steigt, eine Entscheidung zu treffen. Mitglieder des Europäischen Parlaments haben Mitte September den damaligen Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia zu dem Verfahren befragt und äußerten öffentlich ihre Kritik, insbesondere über die Dauer des Verfahrens. Doch die europäische Wettbewerbsbehörde tut sich schwer. Bisher hat sie sich mit langanhaltenden Vergleichsgesprächen begnügt. Ihr Zögern zeigt, dass der Fall Google grundlegende Fragestellungen aufwirft. Doch vor welchen konkreten Herausforderungen steht das europäische Kartellrecht in diesem Verfahren?

## Hintergrund

Bereits im November 2010 hat die Europäische Kommission ein Kartellverfahren gegen Google eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens geht die Europäische Kommission knapp 20 förmlichen Beschwerden gegen die Geschäftspraktiken von Google nach. Unter den Beschwerdeführern befinden sich Unternehmen wie Microsoft und Holidaycheck.

Microsoft begründet die Einlegung der Beschwerde damit, dass Google den Zugang zu Informationen im Internet verschleie,

welche die Wettbewerber benötigen, um selber personenspezifische Suchergebnisse anzuzeigen und Werbeanbieter gewinnen zu können. Konkret verhindere Google seit der Übernahme von YouTube im Jahr 2006 durch technische Maßnahmen, dass Wettbewerber mit ihren Suchmaschinen Zugang zu den Videos erhalten. Daneben kontrolliere Google die Suchfelder auf führenden Internetseiten und blockiere eine Umverteilung auf andere Suchmaschinenanbieter wie Bing oder Yahoo!.

Holidaycheck, Europas größtes Portal für Urlaubshotelbewertungen, wirft Google ein „unzulässiges“ Vorstoßen in die Reisebranche vor. Der Konzern sammle Hotelbewertungen, binde Links zum Buchen auf den eigenen Seiten ein und zeige seine Dienste vorrangig und prominenter als die der anderen Anbieter.

Die Möglichkeiten zur Aufdeckung eines Missbrauchs waren von Anfang an als schwierig eingestuft worden, da hierfür die Such- und Auflistungsalgorithmen bekannt sein müssen, die jedoch Googles wesentliches Betriebsgeheimnis darstellen. Das Verfahren vor der Europäischen Kommission lief auf ein Vergleichsverfahren („Settlement“) hinaus. Ein Settlement erlaubt es der Europäischen Kommission, ein Kartellverfahren zu beenden, ohne dass sie feststellen muss, ob EU-Kartellvorschriften tatsächlich verletzt wurden. Durch den abschließenden Beschluss werden die Verpflichtungszusagen des Unternehmens für bindend erklärt. Ein Verstoß ist bußgeldbewährt. Nachdem die Europäische Kommission kartellrechtliche Bedenken äußerte, legte Google verschiedene Verpflichtungsangebote vor, das dritte und vorerst letzte Angebot Anfang 2014. Demnach sollten Dienste von Wettbewerbern neutraler angezeigt werden und Nutzer bessere Informationen darüber erhalten, welche der angezeigten Dienste eigene oder Dienste von Dritten sind. Der öffentliche Druck auf die Europäische Kommission hat auch nach diesem Angebot nicht nachgelassen, da die Mehrheit der Beschwerdeführer die Zusagen als zu milde angesehen hat. Die Europäische Kommission hat mittlerweile bekanntgegeben, das Kartellverfahren gegen Google wieder aufzunehmen und zu entscheiden, ob das Angebot von Google ausreichend sei oder ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden müsse. Die Entscheidung wird erst von der neuen Wettbewerbskommissarin, Margrethe Vestager, getroffen werden können.

Das unbeständige Verhalten der Europäischen Kommission verdeutlicht die Schwierigkeit, aber auch die Ratlosigkeit der Wettbewerbsbehörde, eine Entscheidung in diesem Verfahren zu treffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Problemfelder dieses Kartellverfahrens dargestellt.

## Besonderheiten des Suchmaschinenanbieters Google

Suchmaschinendienste weisen die Struktur eines Plattformmarktes auf, der vergleichbar mit Marktplätzen oder Börsen ist. Google tritt hier als Intermediär auf, der nur wenig eigene Inhalte produziert. Die Verknüpfung und Bereitstellung von Daten erfolgt auf sogenannten zwei- oder mehrseitigen Märkten. Kennzeichnend ist bei diesen das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Kundengruppen. Je attraktiver Google für die Nutzer seiner Dienste ist, desto attraktiver ist es für Werbeanbieter, die Werbedienste von Google zu verwenden (indirekter Netzwerkeffekt). Aus dem Suchverhalten eines Nutzers und den damit erzielten Daten kann Google zudem die Suchergebnisse für die weiteren Nutzer verbessern und dadurch langfristig die Nutzerzahlen weiter erhöhen. Dieser indirekte Netzwerkeffekt ermöglicht es, Dienste für die Nutzer unentgeltlich anzubieten, da mit erhöhter Nutzeranzahl die Attraktivität für die Werbeanbieter als zahlende Kunden steigt.

Ein Charakteristikum des Suchmaschinenanbieters ist die Nutzung und Sammlung von personenbezogenen Daten. Unternehmen und Verbraucher stellen Daten mit zunehmender Nutzung des Internets eigenständig zur Verfügung. Daneben ermöglicht die Entwicklung eigener Dienste und Produkte von Google (wie z.B. Gmail, Google Maps, YouTube) einen erweiterten Zugriff auf Nutzerdaten. Erst die Gewinnung dieser Daten ermöglicht es Google, genaue Suchergebnisse anzuzeigen. Da die Suchdienstleistung unentgeltlich angeboten wird, also der Wettbewerb zwischen den Suchmaschinen nicht über den Preis stattfindet, kommt der Qualität der Suchergebnisse eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig kann mit der Kenntnis von personenspezifischen Daten Werbung zielgerichteter geschaltet werden, wodurch die Attraktivität von Google für Werbeanbieter steigt.

## Marktmacht von Google

Während in der Öffentlichkeit Google allgemein ein Marktanteil von über 90 % auf dem europäischen Suchmaschinenmarkt zugesprochen wird, ist die Marktmacht – wegen den Besonderheiten des Suchmaschinenmarktes – nicht so einfach zu bestimmen. Um festzustellen, ob ein Unternehmen eine beherrschende Stellung i.S.d. Art. 102 AEUV inne hat, ist zunächst eine Abgrenzung des relevanten Marktes erforderlich. In sachlicher Hinsicht werden demselben Markt nur solche Produkte oder Dienstleistungen zugerechnet, die für die Marktgegenseite substituierbar sind.

Zum einen bietet Google den Internetnutzern verschiedene Suchdienstleistungen an. Solche Suchfunktionen bieten neben den direkten Konkurrenten wie Yahoo! und Bing auch Onlinehändler (Amazon) oder Reiseportale (HRS, Holidaycheck) an. Grenzt man einen Markt für sogenannte horizontale Suchmaschinen wie etwa Google und Bing, d. h. Suchmaschinen, die allgemein Ergebnisse auflisten, von einem Markt für sogenannte vertikale Suchmaschinen, die jeweils nur in einer Branche suchen (Holidaycheck), ab, ist zumindest auf dem Markt der horizontalen Suchmaschinenanbieter eine marktbeherrschende Stellung von Google festzustellen. Unter den vertikalen Suchmaschinen ist die Marktmacht von Google jedoch wesentlich geringer.

Zum anderen bietet Google auch Werbeplätze an. Eine marktbeherrschende Stellung auf dem Werbemarkt ist jedoch weit aus weniger deutlich. Werbeanbieter können sich frei entscheiden, in welchem Medium sie ihre Werbung platzieren möchten, ob auf Plakaten, in der Zeitung, im Fernsehen oder im Internet. Das Bundeskartellamt ordnet die verschiedenen Werbeformate jeweils eigenen sachlich relevanten Märkten zu, die sich durch Zielgruppengenauigkeit, vorhandene oder fehlende Kombination aus akustischen und visuellen Reizen sowie Interaktivität unterscheiden. Werbung im Internet stellt einen eigenen Markt dar, den das Bundeskartellamt weiter in einen Markt für Bewegtbildwerbung und der statischen Form der Anzeigenwerbung unterteilt. Im Rahmen der überwiegend verwendeten Anzeigenwerbung konkurriert Google mit vielen Internetanbietern, die ebenfalls Werbeplätze anbieten, so dass eine Marktbeherrschung hier schwer zu bejahen ist. Würde man den Markt weiter ausschließlich auf das Schalten von Werbung bei Suchmaschinenanbietern begrenzen, ließe sich feststellen, dass Werbende die Möglichkeit haben, ihre Werbung bei Bing und Yahoo!, genauso wie bei Amazon, zu platzieren. Somit kann auch auf einem so abgegrenzten Onlinewerbemarkt eine Marktmacht nicht ohne weiteres angenommen werden.

## Wettbewerbsmissbrauch durch Google

Im Zentrum der Diskussion steht mithin auch nicht der Werbemarkt, sondern die marktbeherrschende Stellung als Suchdienstleister. Den für das Vorliegen eines Kartellverstoßes notwendigen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sehen die Beschwerdeführer insbesondere darin, dass Google diese Stellung nutze, um seine weiteren Dienste (insbesondere vertikale Suchdienste) zu bevorzugen. Die Konkurrenten werfen Google im Wesentlichen vor, bei den horizontalen Suchergebnissen die Dienste von Wettbewerbern zu benachteiligen. Mit dieser Strategie verhindere Google, dass Wettbewerber Marktzugang erhalten oder ihre Marktpräsenz erweitern. Die

Europäische Kommission hat Bedenken, dass dies ein marktmissbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 102 AEUV darstellen könne. Grundsätzlich sind nach gefestigter Rechtsprechung Verhaltensweisen von Unternehmen in beherrschender Stellung missbräuchlich, die die Struktur des Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung behindern. Im Fall Google wird vermutet, dass das Unternehmen Ergebnisse aus seinen vertikalen Suchdiensten so direkt und prominent darstellt, dass die Nutzer die vertikalen Suchdienste der Google Wettbewerber gar nicht erst aufrufen müssen.

Die Missbrauchsvorwürfe können grob drei Problembereichen zugeordnet werden, die sich teilweise überschneiden und verdeutlichen, wieso eine rein wettbewerbsrechtliche Betrachtung möglicherweise zu kurz greift. Die (rechtswidrige) Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten ruft datenschutzrechtliche Bedenken hervor. Die vermeintliche Behinderung der Wettbewerber durch die Ausnutzung der wirtschaftlichen Machtstellung stellt das eigentliche Wettbewerbsproblem dar. Letztlich stellen sich Fragen des Verbraucherschutzes, denn Verbraucher könnten womöglich durch die Darstellung der Suchergebnisse in die Irre geführt werden.

Die Europäische Kommission konnte bisher keinen Verstoß gegen Art. 102 AEUV feststellen. Als kartellrechtliche Bedenken führt sie im Grunde Verbraucherschutzaspekte an. So sei den Nutzern nicht bewusst, dass die Dienste von Google den Vorrang bei der Auflistung der Suchergebnisse erhielten und die Ergebnisse von Wettbewerbern für diese nicht direkt sichtbar seien. Diese Praxis könne sich nachteilig auf den Verbraucher auswirken, da spezialisierte Suchdienste zugunsten von Google eingeschränkt und damit die Wahlmöglichkeit zwischen Suchergebnissen behindert werde. Außerdem bremse dieses Verhalten Innovationen, da neue Dienste am Markt nur schwer Fuß fassen könnten. Diese Bedenken konnte Google mit Vorlage der dritten Verpflichtungserklärungen im Februar 2014 zunächst ausräumen, wonach auf der Website fortan neben den eigenen Suchdiensten (z.B. für Hotels und Restaurants) auch Dienste von drei objektiv ausgewählter Konkurrenten erscheinen sollten. Eine weitergehende wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Prüfung seitens der Europäischen Kommission unterblieb bislang.

In Deutschland hat sich die Monopolkommission in ihrem aktuellen Hauptgutachten dem Missbrauchsvorwurf aus wettbewerbsrechtlicher Perspektive genähert. Aus der Argumentation ist der Ansatz hervorzuheben, dass Google mit der Ausbreitung seiner Dienste und deren Interaktion immer mehr

Daten von den Nutzern gewinne und dadurch die Attraktivität für alle Nutzergruppen stetig steigern. Damit bestehe das Risiko, dass Google den Markt für andere Wettbewerber abschote, da diesen die Möglichkeit genommen werde, die erforderlichen Nutzerdaten überhaupt erst zu erhalten. Die Daten stellen aber gerade die Voraussetzung für eine erfolgreiche Etablierung auf dem Suchmaschinenmarkt dar. Die Praxis von Google könne bei tatsächlichem Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung wettbewerbsfeindlich sein. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Europäische Kommission das Verhalten von Google wettbewerbsrechtlich einstuft und so etwa den Ansatz der Monopolkommission aufgreift.

## Ausblick

Die Europäische Kommission hat bereits bekanntgegeben, dass sie das Kartellverfahren gegen Google nicht als beendet ansieht, sondern dem Missbrauchsvorwurf weiter nachgehen werde. Mit den Stellungnahmen der Beschwerdeführer zum dritten Verpflichtungsangebot sind weitere Studien und Beweise hinzugekommen, die für die Beurteilung der Praktiken von Google ausgewertet werden müssen. Für eine endgültige Entscheidung in diesem Verfahren ist es unumgänglich, dass sich die Wettbewerbsbehörde vertieft mit den bisher kaum erforschten Marktkräften im Internet auseinandersetzt, um beurteilen zu können, welche Auswirkungen Netzwerkeffekte haben und welche Größe ein Wettbewerber von Internetdiensten haben muss, um mit seinen Diensten konkurrenzfähig zu sein. In diesem Zusammenhang wird ferner die Frage zu beantworten sein, ob die momentanen wettbewerbsrechtlichen Regelungen für die Einschätzung von Wettbewerbsproblemen bei Internetdiensten ausreichend sind.



**Gabrielle H. Williamson, J.D.**  
Partnerin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Brüssel und Düsseldorf  
Telefon +32 2 627 77 60  
gabrielle.williamson@luther-lawfirm.com



**Marie-Madeleine Husunu, LL.M. (Canterbury)**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Brüssel  
Telefon +32 2 627 77 62  
marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com

## AUSTRALIEN

# Datenschutz in Australien: die neuen „Australian Privacy Principles“ – Tipps für die Praxis

Im März 2014 sind umfassende Änderungen des australischen Privacy Act 1988 (Cth) in Kraft getreten. Insbesondere wurden die National Privacy Principles, die bisher für private Unternehmen galten, sowie die Information Privacy Principles, die bisher für den öffentlich-rechtlichen Sektor galten, durch die neuen Australian Privacy Principles (APP) ersetzt. Die APP gelten nun einheitlich sowohl für den privaten als auch für den öffentlich-rechtlichen Sektor.

Allerdings sind sog. „small businesses“ grundsätzlich ausgenommen. Die APP gelten für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als AUD 3 Millionen nur dann, wenn diese in bestimmten „datenkritischen“ oder „datenintensiven“ Bereichen tätig sind, wie z.B. im Gesundheitssektor oder dem gewerblichen Sammeln von personenbezogenen Daten für Marketingzwecke.

Weiterhin wurden dem für die Beaufsichtigung der Einhaltung der APP verantwortlichen *Privacy Commissioner* umfassendere Befugnisse eingeräumt sowie die Bußgelder im Falle eines Verstoßes erhöht. Die maximalen Strafsätze betragen nun AUD 220.000 für natürliche Personen und AUD 1,1 Millionen für Gesellschaften.

## Überblick über die Grundzüge des australischen Privacy Law

Der *Privacy Act 1988* (Cth) (Privacy Act) dient dem Schutz personenbezogener Daten (*Personal Information*). Die Überwachung der Einhaltung des *Privacy Act* obliegt dem *Privacy*

Commissioner, welcher in das *Office of the Australian Information Commissioner* (OAIC) integriert ist.

Als „*Personal Information*“ gelten jegliche Informationen oder Ansichten, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen und zwar unabhängig davon, ob diese Informationen oder Ansichten wahr sind oder nicht und ob sie aufgezeichnet werden oder nicht. Hierzu gehören z.B. Name, Geburtsdatum, Unterschrift, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, medizinische Daten sowie Meinungsäußerungen über eine natürliche Person.

Besondere Anforderungen gelten für sog. „*Sensitive Information*“. Hierunter fällt z.B. ethnische Herkunft, Gesundheitszustand, politische Ansichten, religiöser Glaube, sexuelle Ausrichtung, Vorstrafen sowie genetische und biometrische Informationen einer natürlichen Person.

Der australische *Privacy Act* unterscheidet sich konzeptionell vom europäischen Datenschutzrecht. Auch bestehen wesentliche Unterschiede zum Datenschutzrecht in anderen APEC Ländern, wie z.B. Singapur, Malaysia, und Neuseeland. Daher ist Vorsicht geboten, wenn die *Privacy Policies* innerhalb eines Konzerns aus anderen Ländern für die australische Tochtergesellschaft übernommen werden sollen.

Im Großen und Ganzen ist der australische *Privacy Act* weniger streng, als das Datenschutzrecht in Europa. Insbesondere ist die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten nach australischem Recht nicht erforderlich. Allerdings liegen die Unterschiede im Detail und es ist daher erforderlich, sich mit den australischen Regelungen auseinanderzusetzen, um sicherzustellen, dass diese von dort ansässigen Tochtergesellschaften auch eingehalten werden. Man sollte sich also nicht „blind“ auf die im Konzern bereits bestehenden Datenschutzrichtlinien verlassen.

## Die neuen Australian Privacy Principles

Insgesamt gibt es 13 APP, die nachstehend kurz zusammengefasst sind:

	Grundsatz/Gegenstand	Wesentlicher Inhalt
APP 1	Offene und transparente Verwaltung personenbezogener Daten	Jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten erhebt, ist verpflichtet, eine <i>Privacy Policy</i> zu erstellen und diese kostenfrei den Betroffenen zugänglich zu machen. Der Umfang der Datenbeschaffung, -verwendung und -speicherung muss dabei so gering wie möglich gehalten werden.
APP 2	Anonymität und Pseudonyme	Soweit praktikabel, muss die Möglichkeit bestehen, dass Betroffene sich nicht identifizieren müssen und z.B. Pseudonyme verwenden dürfen.
APP 3	Aktive Erhebung von personenbezogenen Daten ( <i>solicited personal information</i> )	Personenbezogene Daten dürfen nur in dem Umfang erhoben werden, in dem es für die Zwecke oder Tätigkeiten des Unternehmens notwendig ist. Sensible Daten dürfen nur mit der Zustimmung des Betroffenen erhoben werden.
APP 4	Behandlung von nicht aktiv erhobenen personenbezogenen Daten ( <i>unsolicited personal information</i> )	Personenbezogene Daten, die dem Unternehmen bekannt werden, ohne dass sie aktiv erhoben wurden, dürfen nur dann von dem Unternehmen verwendet bzw. gespeichert werden, wenn diese Daten hätten aktiv erhoben werden dürfen. Andernfalls müssen sie vernichtet werden.
APP 5	Benachrichtigung der Betroffenen	Sobald wie möglich nachdem personenbezogene Daten beschafft wurden, muss dies dem Betroffenen mitgeteilt werden. Das Unternehmen muss dem Betroffenen gegenüber bestimmte Angaben machen. Dies kann im Rahmen der öffentlich zugänglichen <i>Privacy Policy</i> geschehen.
APP 6	Verwendung und Weiterleitung personenbezogener Daten	Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet oder weitergeleitet werden, für den sie erhoben wurden. Soweit sie für einen anderen Zweck verwendet werden sollen, ist die Zustimmung des Betroffenen notwendig.

	Grundsatz/Gegenstand	Wesentlicher Inhalt
APP 7	Direktvertrieb ( <i>direct marketing</i> )	Personenbezogene Daten dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen für Zwecke des „ <i>direct marketing</i> “ verwendet werden. Insbesondere muss den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Unternehmen jederzeit zu untersagen, dass ihnen Werbematerial zugesandt wird.
APP 8	Grenzüberschreitende Weiterleitung personenbezogener Daten	Personenbezogene Daten dürfen nur dann an eine Person ausserhalb Australiens weitergeleitet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Person die APP einhält. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Verstoss gegen die APP durch die ausländische Person, dem australischen Unternehmen wie ein eigener Verstoss zugerechnet werden.
APP 9	Verwendung von sog. „ <i>Government related Identifiers</i> “	Sog. „ <i>Government related Identifiers</i> “, wie z.B. Führerscheinnummer, Sozialversicherungsnummer oder Passnummern dürfen nur unter bestimmten, engen Voraussetzungen von Unternehmen zur Identifikation von Betroffenen verwendet werden.
APP 10	Qualität der personenbezogenen Daten	Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten richtig, aktuell und vollständig sind.
APP 11	Sichere Aufbewahrung der erhobenen Daten	Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten sicher aufbewahrt werden. Hierzu gehört auch die Pflicht, die Daten zu vernichten, sobald diese nicht mehr benötigt werden.
APP 12	Zugriff auf die personenbezogenen Daten	Das Unternehmen muss dem Betroffenen jederzeit Zugriff auf dessen personenbezogene Daten einräumen.
APP 13	Berichtigung personenbezogener Daten	Wenn dem Unternehmen bekannt wird, dass die personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, muss es diese berichtigen. Das gleiche gilt, wenn der Betroffene eine Berichtigung fordert.

## Key Changes

### Privacy Policy nicht nur erstellen sondern auch umsetzen

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus APP 1 (*Privacy Policy*) und APP 5 (Mitteilungspflicht). Dadurch haben sich die datenschutzrechtlichen Anforderungen an Unternehmen, die personenbezogene Daten erheben, erhöht. Diese Unternehmen müssen nun pro-aktiv die Einhaltung interner Regelungen und Abläufe sicherstellen, um einen effektiven Datenschutz zu gewährleisten. Viele Unternehmen hatten sich bisher darauf verlassen, eine *Privacy Policy* lediglich zu erstellen – diese muss nun jedoch auch „gelebt“ werden, d. h. die effiziente und verlässliche Umsetzung der in der *Privacy Policy* enthaltenen Richtlinien muss erfolgen. Die Herausforderung besteht also darin, dass Unternehmen nicht nur Richtlinien formulieren, sondern diese auch nachweislich umsetzen. Auf diese effiziente Umsetzung der *Privacy Policies* richtet sich nun der Fokus des *Privacy Commissioners*.

Im Klartext bedeutet dies z.B., dass Unternehmen nun folgendes sicherstellen müssen:

- der Nachweis, dass der Betroffene seine Zustimmung gegeben hat (soweit Zustimmung erforderlich ist), muss (z.B. auf Anfrage des *Privacy Commissioners*) kurzfristig erbracht werden können;
- Anfragen und Beschwerden von Betroffenen zur Einhaltung der APP müssen kurzfristig und effektiv beantwortet werden; und
- die *Privacy Policy* muss öffentlich und kostenfrei zugänglich sein (z.B. Einstellung auf der Internetseite des Unternehmens).

Weiterhin sind die Anforderungen an den Inhalt der *Privacy Policy* gestiegen. Die *Privacy Policy* muss nun folgende Informationen enthalten:

- die Art der personenbezogenen Daten, welche das Unternehmen erhebt und wie diese Erhebung erfolgt;
- der Zweck, für welchen die personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und weitergeleitet werden;
- wie der Betroffene auf die personenbezogenen Daten zugreifen und deren Korrektur veranlassen kann;
- wie der Betroffene gegen eine Verletzung der APP durch das Unternehmen vorgehen kann; und
- wie das Unternehmen auf eine Beschwerde reagieren wird.

#### Grenzüberschreitender Datentransfer

Im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr muss das neue APP 8 (*Cross-border disclosure*) beachtet werden. Dieses findet immer dann Anwendung, wenn ein australisches Unternehmen personenbezogene Daten an ein im Ausland ansässiges Unternehmen weiterleitet. Der Begriff des „Weiterleitens“ ist dabei sehr weit gefasst; ein physischer Datentransfer ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn die Daten durch einen elektronischen „viewing access“ – also auf einer Internetseite, dem ausländischen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

APP 8 wird z.B. dann relevant, wenn eine in Australien ansässige Tochtergesellschaft ihrer deutschen Muttergesellschaft personenbezogene Daten von Kunden oder Mitarbeitern zukommen lässt. In diesem Fall muss die australische Tochtergesellschaft sicherstellen, dass die deutsche Muttergesellschaft im Hinblick auf die weitergeleiteten Daten die australischen APP einhält. Sollte die deutsche Muttergesellschaft gegen die APP verstoßen, so haftet die australische Tochtergesellschaft, als ob sie selbst gegen die APP verstoßen hätte. Es ist daher zu empfehlen, dass der Datenschutzbeauftragte der deutschen Muttergesellschaft sich über die *Privacy Policy* der australischen Tochtergesellschaft informiert und sicherstellt, dass diese auch auf Ebene der Muttergesellschaft im Hinblick auf die „australischen“ Daten eingehalten werden.

Soweit ein grenzüberschreitender Datentransfer außerhalb des Konzerns stattfindet, empfiehlt es sich aus Sicht des australischen Unternehmens stets, den ausländischen Datenempfänger vertraglich an die Einhaltung der APP sowie der *Privacy Policy* des australischen Unternehmens zu binden und im Falle

des Verstoßes eine Haftungsfreistellung zugunsten des australischen Unternehmens zu vereinbaren.

#### APP Codes für bestimmte Sektoren

Die Änderungen des *Privacy Act* schaffen eine Grundlage für die Entwicklung sog. *APP Codes*. Das sind *Privacy Policies*, die für bestimmte Industriesektoren im Wege der „Selbstbindung“ einheitlich gelten. Die *APP Codes* werden registriert und ersetzen dann die *Privacy Policy* für die in dem jeweiligen Sektor tätigen Unternehmen, die sich zur Einhaltung des *APP Codes* verpflichtet haben. Bisher gibt es lediglich einen *APP Code* für Unternehmen, die im Bereich des *Credit Reporting* tätig sind. Es ist zu erwarten, dass auch andere Industriesektoren einen einheitlichen *APP Code* erstellen und registrieren lassen.

#### Tipps zur Erstellung einer „guten“ *Privacy Policy*

Im Rahmen der *Privacy Law Reform*, hat das *Office of the Australian Information Commissioner* (OAIC) ca. 50 *Privacy Policies*, die auf Internetseiten von Unternehmen eingestellt waren, untersucht und ausgewertet. Das Ergebnis dieser Untersuchung war durchwachsen; ein Grossteil der *Privacy Policies* wurde als zu lang und zu komplex bewertet. Es ist nicht einfach, eine klare aber knappe *Privacy Policy* zu erstellen, die sämtliche Anforderungen des reformierten *Privacy Acts* erfüllt.

Nachstehend geben wir daher einige Tipps, die zum Gelingen einer „guten“ *Privacy Policy* beitragen:

- **Keep it simple:** Die *Privacy Policy* sollte nicht zu lang und leicht verständlich sein. Der Text sollte leicht zu navigieren sein – was durch knappe Überschriften, die die wesentliche Inhalte zutreffend beschreiben, erreicht werden kann. Lange Textstellen sollten vermieden und durch sinnvolle Absätze unterbrochen werden.
- **Lesbarkeit:** Bei seiner Bewertung von *Privacy Policies* legt das OAIC einen Schwierigkeitsgrad der „Lesestufe“ gemessen an der Lesefähigkeit von 14-Jährigen zugrunde. Es ist daher darauf zu achten, dass einfacher Satzbau und einfache Begriffe verwendet werden. „*Legalese*“ (d. h. Juristensprache) ist zu vermeiden. Insbesondere sollte der Gesetzeswortlaut nicht wortwörtlich wiedergegeben werden.
- **Fokus auf personenbezogene Daten:** Die *Privacy Policy* muss sich nur darauf beziehen, wie das Unternehmen mit personenbezogenen Daten umgeht. Viele *Privacy Policies* gehen über diesen Anwendungsbereich hinaus und enthalten daher überflüssige Regelungen und Informationen.

- Zustimmung der Betroffenen: Das OAIC erwartet, dass eine etwa erforderliche Zustimmung der Betroffenen freiwillig und informiert abgegeben wird und dass der Betroffene den Umfang seiner Zustimmung versteht. Die Formulierungen, die sich auf die Einholung bzw. Abgabe einer Zustimmung beziehen, sind daher besonders sorgfältig zu wählen.
- Relevanz: Bei der Formulierung der *Privacy Policy* sollte man stets den Adressatenkreis berücksichtigen. Ganz überwiegend sind dies natürliche Personen, die sich dafür interessieren, welche personenbezogenen Daten erhoben und für welche Zwecke diese verwendet werden. Die Formulierungen und Inhalte sollten daher so konkret wie möglich auf diesen Adressatenkreis zugeschnitten sein.
- Kontaktdaten: Den Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem Unternehmen in Verbindung zu setzen. Es sollte daher innerhalb des Unternehmens geklärt werden, wer für diesen Bereich zuständig ist. Zwar ist in Australien ein Datenschutzbeauftragter nicht zwingend vorgeschrieben, es empfiehlt sich jedoch, einen Mitarbeiter entsprechend zu schulen und diesen als Kontaktperson einzusetzen. Dabei sollte eine namentliche Benennung aufgrund eines möglichen Personalwechsels jedoch vermieden werden. Vielmehr sollte man eine allgemeine Email-Adresse wie z.B. „privacy@yourorganisation.com.au“ und zentrale Telefonnummer wählen.
- Reality check: Es ist verständlich, dass Unternehmen dazu neigen, ihre *Privacy Policy* auf einem Standardmuster aufzusetzen. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten. Die *Privacy Policy* muss zutreffend wiedergeben, wie die Verwaltung der personenbezogenen Daten in dem jeweiligen Unternehmen tatsächlich stattfindet. Es ist daher darauf zu achten, dass die *Privacy Policy* an die tatsächlichen Abläufe angepasst wird.
- Das Ziel nicht aus den Augen verlieren: Die *Privacy Policy* dient dazu, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit und den Umgang mit seinen Kunden in einer Weise führt, die mit den APP im Einklang steht. Nicht mehr und nicht weniger! Es ist daher davon abzuraten, in der *Privacy Policy* hehre Grundsätze festzulegen, die dann nicht eingehalten werden und auch nicht notwendig sind. Die *Privacy Policy* sollte stets zutreffend die tatsächlichen Abläufe wiedergeben – es ist nicht zielführend, sich zu mehr zu verpflichten, als nach den APP notwendig.



Dr. Angelika Yates

Kardos Scanlan

Sydney

Telefon +61 2 9146 5295

angelika.yates@kardosscanlan.com.au

## BRASILIEN

# Erwerb und Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke durch Ausländer in Brasilien

Das Thema Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Ausländer beschäftigt weiterhin die Gerichte in Brasilien und ist seit mehreren Jahren Gegenstand politischer Kontroversen. Ausgangspunkt sind Gesetze aus der Zeit der Militärdiktatur (z.B. Ato Complementar Nr. 45, vom 30. Januar 1969 und Gesetz Nr. 5709/71 vom 07. Oktober 1971), welche den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Ausländer oder ausländische juristische Personen einschränken und kontrollieren.

Nach dem Ato Complementar Nr. 45 ist der direkte Erwerb durch Ausländer, die nicht in Brasilien ansässig sind, oder durch ausländische juristische Personen, die über keine Niederlassung in Brasilien verfügen, verboten. Die zuvor bezeichneten Geschäfte von Ausländern, die in Brasilien ansässig sind, und von ausländischen Gesellschaften mit einer Niederlassung in Brasilien unterliegen nach dem Gesetz Nr. 5.709/71 der Genehmigung des Nationalen Instituts für Kolonisierung und Landreform (Instituto Nacional de Colonização e Reforma Agrária – nachfolgend: INCRA). Die Fläche, die Ausländer erwerben können, darf grundsätzlich 25 % der Gesamtfläche der Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist, nicht übersteigen. Außerdem dürfen Ausländer gleicher Nationalität nicht mehr als 40 % der Fläche, die von Ausländern erworben werden kann, besitzen. Bei landwirtschaftlichen Immobilien, die von ausländischen juristischen Personen mit Niederlassung in Brasilien, erworben werden sollen, bedarf es zur Genehmigung der Vorlage eines Projektes, das mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft in Einklang steht. Durch ein weiteres Gesetz (Gesetz Nr. 8629/93 vom 25. Februar 1993) aus den neunziger Jahren wurde die Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke dem Erwerb gleichgestellt.

Gesetz Nr. 5709/71 bestimmt ferner, dass die oben erwähnten Beschränkungen beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen auch für brasilianische juristische Personen gelten, die von Ausländern kontrolliert werden. Die Anwendung der Bestimmung in diesem Sinn ist jedoch umstritten. Diejenigen, die für eine größere Flexibilisierung der Beschränkungen eintraten, argumentierten, dass mit Inkrafttreten der brasilianischen Verfassung von 1988 die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 5709/71, soweit sie auslandsbeherrschte Gesellschaften betrafen, verfassungswidrig seien. Auslandsbeherrschte brasilianische Gesellschaften investierten daher in der Folgezeit massiv in landwirtschaftliche Immobilien in Brasilien. Diese Entwicklung, die unter dem Stichwort „land grabbing“ auch in vielen anderen Ländern zu politischen Kontroversen führte, rief in Brasilien im Jahr 2010 die brasilianische Bundesanwaltschaft (Advocacia Geral da União, nachfolgend: AGU) auf den Plan. Hierbei handelt es sich nicht um eine Anklagebehörde des Bundes, sondern um eine besondere Organisation im brasilianischen Verwaltungsgefüge, die als „Repräsentantin des Bundes in allen rechtlichen Fragen“ bezeichnet werden kann und die im brasilianischen Rechtswesen eine wichtige Rolle spielt. Durch ein Gutachten dieser Behörde aus dem Jahr 2010 (Rechtsgutachten AGU vom 23. August 2010), das durch das Placet des brasilianischen Präsidenten Luiz Inácio (Lula) da Silva quasi Gesetzesrang erhielt, wurde den alten Beschränkungen gemäß Gesetz Nr. 5709 aus dem Jahre 1971 auch für auslandsbeherrschte Gesellschaften für verfassungsgemäß erklärt und daher wieder volle Geltung verschafft. Unterstützt wurde diese Position auch durch das INCRA, welches die Beschränkungen und die Kontrolle landesweit durchsetzt.

Die jüngste rechtliche Auseinandersetzung entstand, weil das höchste Gericht im Bundesstaat São Paulo das zuvor erwähnte Rechtsgutachten der AGU aus dem Jahre 2010 für verfassungswidrig erklärte. Dies hatte zur Folge, dass Notariate im Bundesstaat São Paulo, die die Beschränkungen des Gesetzes Nr. 5709 beachten müssen, angewiesen wurden, diese Bestimmungen nicht mehr auf auslandsbeherrschte Gesellschaften anzuwenden. In einer gemeinsamen Aktion der AGU und des INCRA beantragten diese am 25. Juni 2014 eine einstweilige Anordnung beim höchsten brasilianischen Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal), die Entscheidung des Gerichts des Bundesstaates São Paulo und der sich daraus ergebenden Anweisungen aufzuheben. Dieser Antrag auf eine Eilentscheidung wurde vom Supremo Tribunal Federal am 7. August 2014 zurückgewiesen.

Eine höchstrichterliche Entscheidung in der Hauptsache, ob die Beschränkungen des Landerwerbs auch weiterhin für auslandsbeherrschte Gesellschaften in Brasilien gelten, wird frühestens im nächsten Jahr erfolgen. Möglicherweise wird die

Frage auch vom Gesetzgeber vorher entschieden. Im brasilianischen Parlament werden schon seit einigen Jahren Gesetzentwürfe diskutiert (Gesetzentwurf Nr. 4440/2001 und Nr. 2289/2007), die die Beschränkungen neu regeln und die besonders das „land grabbing“ im Amazonasgebiet verhindern sollen. Empfehlungen, dass man durch geschickte gesellschaftsrechtliche Konstruktionen als Ausländer in brasilianische landwirtschaftliche Immobilien investieren kann, sind daher weiterhin kritisch zu hinterfragen.



**Ulrich Klemm**  
Of Counsel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Köln  
Telefon +49 221 9937 25775  
ulrich.klemm@luther-lawfirm.com



**Carolina Matthes Dotto**

TozziniFreire Advogados  
São Paulo  
Telefon +55 11 5086-5462  
cdotto@tozzinifreire.com.br

## CHINA

# Erleichterungen und mehr Transparenz für Investitionen in China

In China ist ständig vieles im Fluss. In den letzten Monaten gab es Neuerungen aus der Freihandelszone Shanghai und bei der Veröffentlichung von Unternehmensangaben. Zudem steht eine Änderung des Investitionslenkungs-katalogs bevor.

## China kürzt die Negativliste für die Freihandelszone Shanghai

Ein Jahr nach Einführung der Freihandelszone Shanghai haben sich dort bereits ca. 12.500 Unternehmen neu angesiedelt (Stand Ende September 2014), darunter allerdings lediglich rund 12 % ausländischer Investoren. In den ausschließlich für die Freihandelszone geöffneten Branchen, wie z.B. dem Betrieb von Krankenhäusern und das Anbieten von Telekommunikationsdienstleistungen (als 100%tige Tochtergesellschaft), hat nun das Medizinunternehmen Artemed Group aus Deutschland den Grundstein gelegt und eine Absichtserklärung mit der Regierung Shanghai abgeschlossen, um das erste Krankenhaus mit ausländischer Kapitalbeteiligung in der Freihandelszone aufzubauen und zu betreiben. Als weiteren Anreiz für die Ansiedlung in der Freihandelszone, hat die Regierung Shanghais die Negativliste für die Freihandelszone Shanghai gekürzt (siehe hierzu auch die Ausgabe des Foreign Law & Investment Newsletter 4 Quartal 2013).

Die beschränkten und verbotenen Bereiche für ausländische Investoren sind somit von 190 auf 139 reduziert worden. Die neue Negativliste gilt seit Juli 2014 und soll noch mehr Marktzugangsmöglichkeiten für ausländische Investoren schaffen. Die Lockerung betrifft insbesondere die Fertigungs- und Produktionsbranche: Beschränkungen in den Bereichen Papierherstellung, Produktion von chemischen Präparaten, Automobilteilen und Zubehör sowie professionellen Reparaturen sind entfallen. Eine weitere Kürzung bzw. Vereinfachung der Negativliste ist für 2015 geplant.

## Mehr Transparenz bei Unternehmensinformationen in China

Im Anschluss an die Reform des Gesellschaftsrechts (vgl. Foreign Law & Investment Newsletter, 2. Quartal 2014), welche auch den Aufbau eines öffentlich zugänglichen Unternehmensregisters umfasst, hat der chinesische Staatsrat eine Durchführungsverordnung zur Publizität von Unternehmensangaben erlassen, die seit dem 1. Oktober 2014 gilt.

Nach der Durchführungsverordnung werden neben den grundlegenden Unternehmensinformationen auch Angaben über Hypotheken, Verpfändung von Gesellschaftsanteilen, Verwaltungssanktionen usw. von Amts wegen in das Unternehmensregister (<http://gsxt.saic.gov.cn/>) aufgenommen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Unternehmen sind verpflichtet jährlich bis Ende Juni einen Jahresbericht bei der AIC (*Administration of Industry and Commerce*) zur Aufnahme in das Unternehmensregister einzureichen. Der Bericht enthält vor allem den Status der Gesellschaft, die vom Gesellschafter gezeichnete und erbrachte Einlage, die Einbringungsfrist und -form, Änderungen der Gesellschafter und Finanzinformationen, wie Mitarbeiteranzahl, Bilanz, Verbindlichkeiten, Umsatz, Brutto- und Nettogewinn und Besteuerung. Finanzinformationen können allerdings nur nach Genehmigung des betroffenen Unternehmens eingesehen werden.

Unternehmen, die gegen die Publizitätspflicht verstoßen, werden in eine öffentliche sogenannte „*irregular business operation name list*“ aufgenommen. Neben Verwaltungsmaßnahmen wird Unternehmen auf der „*irregular business operation name list*“ insbesondere die Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen und Ausschreibungen verboten und sie werden in der Übertragung von staatseigenen Landnutzungsrechten beschränkt.

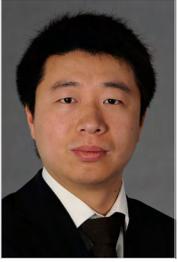
## China will den Investitionslenkungskatalog überarbeiten

Knapp drei Jahre nach der letzten Änderung von Januar 2012 plant China den Lenkungskatalog für ausländische Investitionen (*Foreign Investment Industrial Guidance Catalogue*, Investitionslenkungskatalog) zu überarbeiten. Im Investitionslenkungskatalog wird im Wesentlichen vorgeschrieben, welche Investitionen Ausländer in welcher Form tätigen dürfen. Die darin enthaltenen Industriesektoren werden in die Kategorien „Gefördert“, „Beschränkt“ und „Verboten“ eingeteilt. Alle anderen nicht genannten Sektoren sind „Erlaubt“.

Am 4. November 2014 veröffentlichten die chinesischen Planungsbehörden – die Staatliche Kommission für Entwicklung

und Reform (*National Development and Reform Commission*, NDRC) – und das Handelsministerium (*The Ministry of Commerce*, MOFCOM) einen Entwurf der überarbeiteten Fassung des Investitionslenkungskatalogs. Im Vergleich zur geltenden Fassung von 2012 werden im Entwurf die für ausländische Investitionen beschränkten Industriesektoren deutlich reduziert und der zulässige Anteil ausländischer Beteiligung erhöht. Hier von erfasst sind z.B. die Stahlherstellung, Mineralölverarbeitung, Automobilelektronik, Antriebstechnik, Fertigung von chemischen Produkten, Eisenbahngütertransport, Bau und Betrieb von Stromnetzen, Herstellung und Betrieb von Regionalbahnen und städtische U-Bahnen, E-Commerce, Finanzierungs-services, Versicherungsmakler, Wareninspektion bei Im- und Export, sowie Design, Bau und Reparatur von Flugzeugen und Flugzeugteilen. Für den Bau und Betrieb von Intercity-Bahnen, Regionalbahnen, Eisenbahnbrücken und Tunneln sowie städtischen U-Bahnen soll beispielsweise der Joint-Venture-Zwang entfallen, wonach diese Investitionen bisher nur mit einem mehrheitlich beteiligten lokalen chinesischen Partner zulässig sind. Beim Bau und Betrieb von Stromnetzen soll der chinesische Partner zwar immer noch die Mehrheitskontrolle besitzen, dieser Sektor wird jedoch nicht mehr als „Beschränkt“ eingestuft und fällt nun unter die Kategorie „Gefördert“. „Erlaubt“ werden in Zukunft auch Direktvertrieb, Versandhandel und Online-Verkauf (bisher „Beschränkt“). Jedoch bleibt der Betrieb von Telekommunikationsunternehmen nach wie vor „Beschränkt“ und unterliegt Beteiligungsgrenzen (Dienstleistungen hinsichtlich Mehrwert-Telekommunikation sind seit 2014 aber in der Shanghai Freihandelszone ohne Joint-Venture-Zwang zulässig). Grundstücksentwicklung und der Bau und Betrieb von hochwertigen Hotels und Büros sowie Ausstellungszentren soll ebenfalls erlaubt sein. Insgesamt wird die Anzahl der beschränkten Bereiche von 79 auf 35 reduziert und Joint-Venture-Zwang soll statt 43 nur noch für 11 Sektoren gelten.

Entgegen auch der in der deutschen Presse zu lesenden Spekulationen bleibt es im Bereich Fahrzeugherstellung allerdings nach wie vor beim Joint-Venture-Zwang für ausländische Investoren und die Beteiligung des ausländischen Partners darf weiterhin nur maximal 50 % betragen. Nach Ansicht der NDRC stellt der Entwurf des Investitionslenkungskatalogs ein Kernstück der Reform zur weiteren Öffnung des chinesischen Marktes dar, so wie dies bereits in der Shanghai Freihandelszone durch die „Negative Liste“ getestet wurde. Sollten die in dem Entwurf enthaltenen Änderungen so auch tatsächlich in der Finalfassung verabschiedet werden, würde dies die bemerkenswerteste Überarbeitung seit dem Erlass des Investitionslenkungskatalogs bedeuten. Wir werden die weitere gesetzgebende Entwicklung verfolgen.



NI Ningjun, LL.M. (Nanjing/Göttingen)  
Partner

Luther  
Shanghai  
Telefon +86 21 5010 6586  
ningjun@cn.luther-lawfirm.com



Dr. SHEN Yuan, LL.M. (Köln)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Köln  
Telefon +49 221 9937 25075  
yuan.shen@luther-lawfirm.com

## Neue Entwicklung bei der chinesischen Zusammenschlusskontrolle

Am 6. Juni 2014 hat das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) die Novelle der Leitlinie zur Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen erlassen. Im Vergleich zu der bisherigen Leitlinie und den anderen Bestimmungen zur Zusammenschlusskontrolle regelt die neue Leitlinie Fragen wie zum Beispiel den Kontrollerwerb, die Gründung eines Joint Ventures, die Konsultation vor der Anmeldung und die Berechnung von Umsätzen deutlicher. Die Inhalte der neuen Leitlinie formen die Erfahrungen der Praxis des MOFCOM unterstehenden Amts für Monopolbekämpfung der letzten sechs Jahre zusammen. Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Neuregelungen vor.

### Kontrollerwerb

Bei allen Unternehmenstransaktionen stellt sich zunächst die Frage, ob man diese in China anmelden muss. Dabei kommt es darauf an, ob die Transaktion einen Unternehmenszusammenschluss darstellt und ob der Anmeldeschwellenwert überschritten ist. Da das chinesische Fusionskontrollsystem den Anmeldeschwellenwert nach dem Umsatz bestimmt, ist die Erfüllung letzteren Kriteriums relativ leicht zu bestimmen. Einen Zusammenschluss von Unternehmen sieht das chinesische Antimonopolgesetz in drei Konstellationen vor: Verschmelzung von Unternehmen; Erwerb des Kontrollrechts über ein anderes Unternehmen durch Erwerb von Anteilen oder Aktiva; und Erwerb des Kontrollrechts über ein anderes Unternehmen oder die Fähigkeit, bestimmenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen durch Vertrag oder auf andere Weise auszuüben.

Mit Ausnahme der Verschmelzung von Unternehmen sind die beiden zuletzt genannten Konstellationen mit der Beurteilung des Kontrollerwerbs verknüpft. Die Beurteilung des Kontrollerwerbs ist also die ausschlaggebende Frage bei der Anmeldung des Zusammenschlusses, deren Beantwortung unmittelbaren Einfluss auf die weiteren Fragen wie die Bestimmung des letztendlich beherrschenden Unternehmens, der Kalkulation des maßgeblichen Umsatzes, die Umgrenzung des relativen Marktes und die Kalkulation des Marktanteils hat, und damit auch über die Frage der Anmeldepflicht entscheidet. Vorher gab es keine klare Erklärung oder Definition in dieser Hinsicht in dem Antimonopolgesetz oder anderen von MOFCOM verabschiedeten Verordnungen, was für die Marktteilnehmer verwirrend und misslich war.

Die neue Leitlinie bestimmt, dass ein Kontrollerwerb in Form eines Erwerbs durch ein allein herrschendes Unternehmen oder durch gemeinsame Kontrolle vorliegen kann. Ob ein Unternehmen durch eine Transaktion das Kontrollrecht über ein anderes Unternehmen erwirbt oder die Fähigkeit, bestimmten Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, kann von zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen Faktoren abhängen. Die Zusammenschlussvereinbarung und die Satzung des anderen Unternehmens sind zwar wichtige Beurteilungsgrundlagen, aber nicht die einzige Basis. Obwohl aus einer reinen Zusammenschlussvereinbarung und der Satzung nicht bereits der Erwerb der Kontrollrechte abgeleitet werden kann, gehört der Umstand, dass einem Unternehmen die tatsächliche Kontrolle aufgrund einer Anteilsabtrennung oder aus anderen Gründen zufällt, auch zu den zu berücksichtigenden Umständen. Die neue Leitlinie hat weitere sieben Faktoren, die für die Beurteilung eines tatsächlichen Kontrollerwerbs ausschlaggebend sind, aufgelistet, darunter der Zweck der Transaktion und die weitere Planung, die Beteiligungs- und Stimmrechtsstruktur, die Zusammensetzung des Vorstands, die Entscheidung über die Senior Executives, die Beziehungen zwischen Gesellschaftern und Vorstandmitgliedern sowie die Geschäftsbeziehungen zwischen beteiligten Unternehmen. Außerdem kann der Kontrollerwerb in Form des Erwerbs durch ein direkt oder indirekt beherrschendes Unternehmen erfolgen.

## Gründung eines Joint Ventures

Früher war unklar, ob ein Joint Venture als ein Zusammenschluss qualifiziert werden kann. Bemerkenswert ist jedoch, dass 40 % der vom MOFCOM behandelten Anmeldungen im Jahr 2013 Joint Ventures betrafen. Nun ist in der neuen Leitlinie klar vorgeschrieben, dass die Gründung eines Joint Venture als ein Zusammenschluss betrachtet wird, wenn mindestens zwei Unternehmen gemeinsam die Kontrolle über das Joint Venture

erwerben. Wenn nur ein Unternehmen die Kontrolle über das Joint Venture erwirbt, stellt dies keinen Zusammenschluss dar.

## Umsatz

Wenn ein beteiligtes Unternehmen von zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam kontrolliert wird, sind die Umsätze von allen beherrschenden Unternehmen relevant.

Die neue Leitlinie führt detaillierter aus, was unter „chinaweiter Umsatz“ bzw. „Umsatz innerhalb des chinesischen Territoriums“ zu verstehen ist. „Innerhalb des chinesischen Territoriums“ bedeutet, dass sich der Sitz des Käufers der Produkte auf chinesischem Territorium befindet, oder Dienstleistungen des Unternehmens auf chinesischem Territorium erbracht werden.

## Anmeldepflichtige

Die neue Leitlinie bestätigt, dass bei zwei oder mehreren anmeldepflichtigen Gesellschaften alle beteiligten Gesellschaften für die Anmeldung verantwortlich sind. Dies gilt auch dann, wenn die Anmeldung vereinbarungsgemäß durch eine Partei erfolgen sollte, diese aber ihrer Pflicht nicht nachgekommen ist. Dann haften auch die anderen beteiligten Gesellschaften für dieses Versäumnis.

## Sonstige Änderungen

Die neue Leitlinie enthält Angaben zum Verfahren bei einer Anmelderücknahme und Sprachanforderungen sowie erforderliche Anmeldeunterlagen, und einer Haftung im Falle einer falschen Anmeldung. Ferner erläutert die neue Leitlinie die Berechnung des Umsatzes des Verkäufers in Share Deals oder Asset Deals. Es finden sich zudem Anforderungen zur Konsultation vor der Anmeldung. Die Konsultation ist nicht zwingend. Jedoch bietet MOFCOM Antragstellern im Vorfeld Beratungen für die Anliegen von Antragstellern anbieten, basierend auf den vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Informationen.

## Fazit

Die neue Leitlinie bietet Marktteilnehmern eine präzisere Rechtsgrundlage für die Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen, welche die Praxis der Zusammenschlusskontrolle in China weiter verbessern wird. Da die Transaktionsformen in der Praxis vielfältig sind, kann die neue Leitlinie sicherlich nicht alle Konstellationen abdecken. Eine offene

Fragen ist zum Beispiel, unter welchen Voraussetzungen ein Kontrollerwerb zu verneinen ist, wenn ein Minderheitsgesellschafter ein Vetorecht auf Unternehmensentscheidungen hat. Diese und weitere offene Fragen bedürfen in der Zukunft noch der Klärung durch MOFCOM.



LIU Shuang, LL.M. (Nanjing/Göttingen)  
Partnerin

Luther  
Shanghai  
Telefon +86 21 50106589  
liushuang@cn.luther-lawfirm.com



XU Yingjie, LL.M. (Nanjing/Göttingen)

Luther  
Shanghai  
Telefon +86 21 50106589  
xuyingjie@cn.luther-lawfirm.com

## Das neue deutsch-chinesische Doppelbesteuerungsabkommen

Bei dem Besuch von Präsident XI Jinping am 28. März 2014 in Deutschland wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und China unterzeichnet. Das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und China stammt noch aus dem Jahr 1985.

Bislang sind das neue Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen („DBA“) sowie dessen Protokoll noch nicht in Kraft getreten, da die Notifizierung durch beide Vertragsstaaten noch aussteht. Das neue DBA und dessen Protokoll treten dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem beide Länder einander durch den Austausch von Ratifizierungsurkunden über den Abschluss des Ratifikationsverfahrens in dem jeweils anderen Vertragsstaat unterrichtet haben. In Deutschland erfolgt die Ratifizierung nach Zustandekommen eines Zustimmungsgesetzes durch den Bundespräsidenten.

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen gilt für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die in einem der Vertragsstaaten anfallen, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

### Wesentliche Neuerungen durch das DBA

Im Folgenden werden die wesentlichsten Neuerungen im Vergleich zum bestehenden DBA aus dem Jahr 1985 dargestellt:

### Betriebsstätte

Das bestehende DBA sieht in Artikel 5 III vor, dass eine Betriebsstätte unter anderem dann gegeben ist, wenn eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtsstätigkeit in dem anderen Vertragsstaat erfolgt, dessen Dauer sechs Monate überschreitet. Diese Frist wird mit dem neuen DBA auf 12 Monate angehoben, so dass die vorgenannten Tätigkeiten in dem jeweils anderen Vertragsstaat bis zu 12 Monate erfolgen können, ohne hierdurch eine Betriebsstätte zu begründen. Auch hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen bringt das neue DBA in Bezug auf die Begründung einer Betriebsstätte mehr Klarheit. Bislang wurde bei der Erbringung von Dienstleistungen eine Betriebsstätte bereits dann begründet, wenn die Erbringung der Dienstleistung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten sechs Monate überschritt. Nicht eindeutig geklärt war hierbei, wie sich der Zeitraum von sechs Monaten berechnete (z.B. wenn nur einige Tage im Monat gearbeitet wurde). Das neue DBA gibt klar vor, dass die Erbringung von Dienstleistungen nur dann eine Betriebsstätte begründet, wenn diese innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten an mehr als 183 Tagen erbracht werden.

### Quellensteuersatz

■ **Dividenden:** Nach dem bestehenden DBA fällt auf die Ausschüttung von Dividenden eine Quellensteuer von 10 % an. Um die Quellensteuer zu minimieren, wurden in der Praxis die Anteile an der chinesischen Gesellschaft oft über eine Holdinggesellschaft in Singapur oder Hong Kong gehalten. Beide Länder haben mit China Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, wonach die Quellensteuer für die Ausschüttung von Dividenden nur 5 % beträgt. Nach dem neuen DBA ist das Halten der Anteile an der chinesischen Gesellschaft über eine Holdinggesellschaft nicht mehr zwingend erforderlich, um die Quellensteuer auf 5 % zu reduzieren. Das neue DBA sieht eine Reduzierung der Quellensteuer von 10 % auf 5 % vor, was dem Quellensteuersatz zwischen China und Singapur bzw. Hong Kong entspricht. Allerdings kommt eine Reduzierung der Quellensteuer auf 5 % nur Kapitalgesellschaften zugute, die zu mindestens 25 % unmittelbar an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind. Für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit weniger als 25 % Eigenkapital an der ausschüttenden Gesellschaft gilt weiterhin der Steuersatz von 10 %. Neben einer Reduzierung des Quellensteuersatzes sieht das neue DBA nunmehr auch, zum Nachteil einiger Investoren, einen Quellensteuersatz von 15 % vor, wenn Dividenden ausgeschüttet werden, die unmittelbar oder mittelbar aus Immobilien erzielt werden. Hierunter fallen beispielsweise Einkünfte oder Erträge nicht besteuerteter Immobiliengesellschaften. In allen anderen Fällen von Dividenden gilt nach Artikel 10

des neuen DBA weiterhin der bisherige Quellensteuersatz von 10 %. Es sollte daher im Einzelfall geprüft werden, ob eine Holdingstruktur über beispielsweise Singapur oder Hong Kong sinnvoll ist.

- **Zinsen:** Nach dem bestehenden DBA sind auf die Zahlung von Zinsen 10 % Quellensteuer abzuführen, beispielsweise wenn Zinsen auf die Gewährung von Darlehen innerhalb des Konzerns gezahlt werden. Durch das neue DBA ändert sich dieser Quellensteuersatz nicht, so dass weiterhin 10 % Quellensteuer auf Zinszahlungen abzuführen sind. Artikel 11 Abs. 3 des neuen DBA sieht zwar für bestimmte Sachverhalte eine Steuerbefreiung vor, so beispielsweise für Zinsen, die für ein durch eine Bank des anderen Vertragsstaats gewährtes Darlehen zu zahlen sind. Die Ausnahmetatbestände greifen aber nicht für innerhalb des Konzerns gezahlte Darlehen, so dass die im neuen DBA vorgesehenen Ausnahmetatbestände eher geringere Bedeutung für die Praxis haben. Schließlich ist anzumerken, dass die fiktive Anrechnung einer Quellensteuer nach dem neuen DBA nunmehr entfällt. Das bestehende DBA sah vor, dass für aus China gezahlte Zinsen bei der deutschen Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern eine Anrechnung der chinesischen Steuer in Höhe von 15 % erfolgen kann. Da in China auf Zinszahlungen nur eine Quellensteuer von 10 % erhoben wurde, konnten weitere 5 % in Deutschland fiktiv angerechnet werden. Mit dem neuen DBA ist keine Anrechnung einer fiktiven Steuer mehr möglich..
- **Lizenzgebühren:** Der bisher geltende effektive Quellensteuersatz wird von 7 % auf 6 % verringert für Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden. Für alle anderen Fälle der Zahlung von Lizenzgebühren, beispielsweise für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten, Patenten, Marken oder Mustern, bleibt es bei einem Quellensteuersatz von 10 %. Der Wegfall der fiktiven Steueranrechnung gilt auch für Lizenzgebühren.
- **Veräußerungsgewinne:** Neu geregelt wurde auch die Besteuerung von Gewinnen bei der Veräußerung von Vermögen. Bisher galt, dass der Belegenheitsstaat das Besteuerungsrecht hat. Nach Artikel 13 VI des neuen DBA hat nunmehr grundsätzlich der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, es sei denn, es greifen Spezialvorschriften nach Artikel 13 I-V. Geregelt sind folgende Ausnahmefälle:

- Bei der Veräußerung von Anteilen, deren Wert zu mindestens 50 % mittelbar oder unmittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht (insbesondere Immobiliengesellschaften), gilt nach Artikel 13 IV das Besteuerungsrecht des Belegenheitsortes, wodurch eine faktische Gleichstellung mit einer direkten Besteuerung des Grundvermögens erreicht wird;
- Artikel 13 V enthält eine Ausnahmvorschrift für die Veräußerung von Anteilen im Schachtelbesitz. Hielt der Veräußerer in den letzten 12 Monaten vor der Veräußerung mindestens 25 % an der Gesellschaft, hat der Belegenheitsstaat und nicht der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht. Eine Rückausnahme wird für Gesellschaftsanteile gemacht, die in großem Umfang und regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt werden, sofern die Summe der von der ansässigen Person veräußerten Gesellschaftsanteile in dem Steuerjahr, in dem die Veräußerung erfolgt, 3 % der börsennotierten Anteile nicht übersteigt.

### Besteuerung von selbständigen Tätigkeiten

Artikel 14 des neuen DBA sieht Änderungen hinsichtlich der Besteuerung von Einkünften aus freien Berufen oder selbständigen Tätigkeiten vor. Grundsätzlich werden Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus einem freien Beruf oder einer selbständigen Tätigkeit erzielt, in dem Ansässigkeitsstaat besteuert, es sei denn (i) der Person steht im anderen Vertragsstaat gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung und die Einkünfte sind dieser Einrichtung zuzuordnen oder (ii) die Person hielt sich für die Ausübung des freien Berufs oder für die selbständige Tätigkeit insgesamt länger als 183 Tage im Kalenderjahr im anderen Vertragsstaat auf. Nach dem neuen DBA werden nunmehr auch Zeiträume erfasst, welche das Kalenderjahr überschreiten. Einkünfte aus freien Berufen und selbständiger Tätigkeit sind auch dann im anderen Vertragsstaat steuerpflichtig, wenn sich die Person innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der im betreffenden Steuerjahr beginnt oder endet, insgesamt mindestens 183 Tage in dem anderen Vertragsstaat aufhält. Auf das Kalenderjahr ist insofern nicht mehr abzustellen.

### Bekämpfung der Steuerverkürzung

Das neue DBA enthält neben Steuervergünstigungen auch Klauseln zur Bekämpfung der Steuerverkürzung, welche die Gewährung von Steuervergünstigungen durch das DBA beschränken. So werden nach Artikel 29 des neuen DBA Steuervergünstigungen beispielsweise dann nicht gewährt, wenn eine bestimmte Transaktion oder Vereinbarung mit dem Haupt-

zweck der Sicherung einer günstigeren Steuerposition eingegangen wurde und die Gewährung der Steuervergünstigung damit im Widerspruch zu den Zielen und dem Zweck des neuen DBA steht. Kommt es dadurch zu einer nicht abkommensgemäßen Besteuerung, kann vom Steuerpflichtigen ein sog. Verständigungsverfahren angeregt werden, wobei dem Steuerpflichtigen kein Anspruch auf eine tatsächliche Durchführung zusteht. In der Regel treten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten dann in direkte Gespräche mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Sichtweise der Anwendbarkeit der Regelungen des DBA zu kommen. Zu beachten ist, dass auch die chinesischen Anti-Missbrauchsregelungen Anwendung finden können, sofern sich herausstellen sollte, dass eine Transaktion oder Vereinbarung nur mit dem Ziel einer Steuerverkürzung geschlossen wurde.

Artikel 26 des neuen DBA erweitert zudem den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten. Sieht das bestehende DBA noch vor, dass Informationen von den Vertragsstaaten nur angefordert werden können, wenn diese „erforderlich“ sind, kann nach dem neuen DBA eine Information bereits dann angefordert werden, wenn diese „voraussichtlich erheblich“ ist, was den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinfacht. Neu aufgenommen in Artikel 27 wurde auch eine Klausel über die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern sowie in Artikel 28 Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung. Die Einbeziehung dieser Klauseln sieht eine stärkere Verwaltungskooperation vor und soll damit die Schwierigkeiten bei der Anwendung inländischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerverkürzung verringern.

### Weitere Bestimmungen des neuen DBA

Neben den vorgenannten Punkten wurde eine Reihe weiterer Bestimmungen in dem DBA modernisiert.

- **Bestimmung der ansässigen Person:** Durch das neue DBA wurden die Kriterien des Wohnsitzes, des ständigen Aufenthaltes und des Ortes der Gründung geändert. Artikel 4 führt das Kriterium des „Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung“ ein und ersetzt den bisher geltenden Begriff des „Ortes der Hauptverwaltung“. Damit ist geklärt, dass für Gesellschaften unter dem neuen DBA für die Bestimmung der Ansässigkeit der Ort maßgeblich ist, an dem sich die Geschäftsleitung aufhält.
- **Verbundene Unternehmen:** Artikel 9 des neuen DBA sieht vor, dass ein Unternehmen, welches Gewinne von seinem im anderen Vertragsstaat ansässigen verbundenen Unternehmen erhält und diese bereits im anderen Vertrags-

staat besteuert wurden, nicht mehr erneut zu besteuern hat und eine entsprechende Anpassung der Steuerlast erfolgt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

- **Ruhegehälter:** Ruhegehälter und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat erhält, sind nur im Ansässigkeitsstaat zu besteuern. Ungeachtet dessen schreibt das neue DBA ferner vor, dass Renten und ähnliche Zahlungen, die im Rahmen einer öffentlichen Vorsorgeeinrichtung gezahlt werden, welche zum Sozialversicherungssystem eines Vertragsstaats oder einer lokalen Behörde gehören, nur in diesem Staat besteuert werden.
- **Gastprofessoren, Lehrer und Studenten:** Artikel 20 des neuen DBA sieht vor, dass eine Person, die sich in einem Vertragsstaat auf Einladung dieses Staates oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieses Staates oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches aufhält, bei einem Aufenthalt von bis zu zwei Jahren lediglich für Zwecke der Ausübung einer Lehrtätigkeit, des Haltens von Vorlesungen oder der Durchführung von Forschungstätigkeiten in dem Staat des Gastaufenthalts von einer Steuer befreit ist, sofern die Vergütung von einer Einrichtung außerhalb des Staates bezogen wird. Bei einer Tätigkeit über zwei Jahre hinaus kann der Staat des Gastaufenthalts jedoch ab Aufenthaltsbeginn eine Steuer erheben. Im Vergleich zur 3-Jahres Frist, wie sie in dem noch bestehenden DBA vorgesehen ist, ist das neue DBA hier deutlich strenger. Ähnliche Bestimmungen sind in dem neuen DBA auch für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge vorgesehen, die sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung aufhalten
- **Andere Einkünfte:** Die sog. „Andere Einkünfte“-Klausel in dem derzeit noch bestehenden DBA gestattet beiden Vertragsstaaten, Einkünfte zu besteuern, die in einem der Vertragsstaaten entstehen und nicht von den Vorschriften des DBA erfasst sind. Nach dem neuem DBA hat bei solchen „Anderen Einkünften“ – jedenfalls im Grundsatz – nunmehr ausschließlich der Vertragsstaat das Besteuerungsrecht, in dem die Person ansässig ist.
- **Methode zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung:** Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sehen das bereits bestehende als auch das neue DBA eine Ausnahme von der Besteuerung bestimmter, im anderen Vertragsstaat erzielter Einkünfte sowie eine Anrechnung der ausländischen Steuer vor. Durch das neue DBA wurde allerdings die bei der Ausschüttung von Dividenden für eine Befreiung der Steuer er-

forderliche Beteiligungsschwelle angehoben. Nach Artikel 23 des neuen DBA muss eine deutsche Gesellschaft nunmehr an der chinesischen Gesellschaft 25 % oder umgekehrt die chinesische Gesellschaft an der deutschen Gesellschaft 20 % halten statt wie bisher nur 10 %, damit Einkünfte aus Dividenden von der Bemessungsgrundlage der Steuer ausgenommen sind.

## Auswirkungen auf die Praxis

Das neue DBA folgt weitestgehend dem OECD-Musterabkommen, zeigt aber auch eine Vielzahl an Abweichungen. Es steht im Einklang mit einer Reihe kürzlich zwischen China und weiterer europäischer Staaten verhandelter Doppelbesteuerungsabkommen, darunter beispielsweise die Abkommen mit der Schweiz, Großbritannien und Frankreich.

Die durch das neue DBA eingeführten Änderungen sind weitestgehend zu begrüßen, wobei das neue DBA auch einige Regelungen zum Nachteil ausländischer Investoren mit sich bringt. Zum Vorteil ausländischer Investoren ist sicherlich die Reduzierung des Quellensteuersatz bei der Ausschüttung von Dividenden von 10 % auf 5 %. War bislang bei Investitionen in China der Umweg über eine Holdinggesellschaft in Hong Kong oder Singapur gängige Praxis, ist dies nunmehr nicht mehr zwingend erforderlich. Insbesondere bei der Gründung von Tochtergesellschaften, bei denen das Erfordernis einer Beteiligung von mehr als 25 % ohne weiteres erfüllt wird, reduziert sich der Quellensteuersatz auf 5 %, sofern es sich bei der Tochtergesellschaft nicht um eine Personengesellschaft handelt, was in der Regel nicht der Fall sein wird. Die Erhöhung des Quellensteuersatzes von 10 % auf 15 % ist zwar eine zum Nachteil ausländischer Investoren eingeführte Änderung, betrifft aber nur die Ausschüttung von Dividenden, die unmittelbar oder mittelbar aus Immobilien erzielt werden, was auf die Mehrheit ausländischer Investoren nicht zutreffen wird.

Begrüßenswert sind auch die Änderungen im neuen DBA zur Besteuerung von Kapitaleinkünften, die nunmehr klarstellen, dass im Grundsatz dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht vorbehalten sein soll. Nur in Ausnahmefällen, welche speziell im neuen DBA vorgesehen sind, hat der jeweils andere Vertragsstaat das Besteuerungsrecht. Eine solche Ausnahme gilt allerdings auch beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen, die sich im Schachtelbesitz befinden. Für Zwecke der Feststellung des Besteuerungsrechts wird im neuen DBA eine Rückschauperiode von 12 Monaten eingeführt, so dass ausländische Investoren mit einem Mehrheitsbesitz an einer chinesischen Gesellschaft beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen nach wie vor einer Besteuerung in China unterliegen, sofern sie

die Gesellschaftsanteile länger als 12 Monate gehalten haben. Eine Rückausnahme gilt wiederum bei der Veräußerung von Aktien an einer börsennotierten Gesellschaft, sofern in dem jeweiligen Steuerjahr die Summe der veräußerten Aktien nicht mehr als 3 % der gesamten Aktien ausmacht. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung, welche sich nur im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und Deutschland wiederfindet. Deutsche Unternehmen, die Aktien an einer chinesischen Gesellschaft halten, sollten daher ihr Augenmerk auf die durch das neue DBA eingeführte Rückausnahme legen.

Auch die Erweiterung des Zeitraums von 6 auf 12 Monate für die Beurteilung einer Betriebsstätte bei einem Bauvorhaben im jeweils anderen Vertragsstaat ist eine willkommene Änderung für ausländische Investoren. Der Wechsel von einer 6-Monatsfrist hin zu einer 183-Tage-Regelung für die Beurteilung, ob eine Dienstleistungsbetriebsstätte vorliegt, ist ebenfalls als positiv zu bewerten. In der Vergangenheit hatten die lokalen chinesischen Steuerbehörden in einigen Fällen die Tätigkeit eines deutschen Unternehmens in China an einem einzigen Tag innerhalb eines Monats bereits als ganzen Monat gewertet, was die 6-Monatsfrist schnell überschreiten ließ. Durch die 183-Tage-Regelung werden nunmehr klare Vorgaben gesetzt und Unsicherheiten in der Praxis bei der Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die Begründung einer Betriebsstätte vermieden. Die oberste Steuerverwaltungsbehörde in China (*State Administration of Taxation*) bereitet bereits den Erlass eines neuen Rundschreibens vor, um den Unterschied zwischen der „6 Monate“- und „183 Tage“-Regelung noch einmal deutlich zu machen.

Schließlich sei noch angemerkt, dass auch die neuen Bestimmungen zur Vermeidung einer Steuerverkürzung, zum vereinfachten Informationsaustausch und der Amtshilfe die verstärkten globalen Anstrengungen beider Vertragsstaaten bei der Zusammenarbeit zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung widerspiegeln, welches ein gemeinsames politisches Anliegen in Deutschland und China ist. Investoren müssen deshalb bei ihrer Planung die Regeln zur Bekämpfung der Steuerverkürzung neben den Vorteilen, die das DBA bietet, gleichermaßen berücksichtigen.



**LIU Shuang, LL.M. (Nanjing/Göttingen)**  
Partnerin

Luther  
Shanghai  
Telefon +86 21 50106589  
liushuang@cn.luther-lawfirm.com



**QU Jing**

Luther  
Shanghai  
Telefon +86 21 5010 6591  
qujing@cn.luther-lawfirm.com



**Katja Neumüller**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Köln  
Telefon +49 221 9937 25039  
katja.neumueller@luther-lawfirm.com

## INDIEN

# Neue Entwicklungen in Indien und Auswirkungen auf die Praxis

Indien ist wieder gefragt nach dem Wahlsieg von Narendra Modi bei den Parlamentswahlen im Frühjahr 2014. Ein Jahr nach Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue Regierung ist die Euphorie im Land groß. Die Wirtschaftsgemeinschaft erwartet umfassende Reformen und den Abbau von Bürokratie und Marktzugangsbeschränkungen in der drittgrößten Volkswirtschaft Asiens.

### Budget 2014/15

Wenige Wochen nach der Amtseinführung hat die neue Regierung ihren ersten Haushaltsplan präsentiert. Anders noch als das Budget im Vorjahr wurden die Erwartungen des Marktes nicht enttäuscht. Neben Förderprogrammen und anderen Maßnahmen zur Wiederbelebung der indischen Wirtschaft und Reduzierung des hohen Haushaltsdefizits werden Beschränkungen für ausländische Direktinvestitionen in einigen Bereichen weiter zurückgefahren.

### Ausländische Direktinvestitionen

Im Verteidigungs- und Versicherungssektor wird die Begrenzung für ausländische Direktinvestitionen (FDI) von 26 % auf 49 % angehoben. Unternehmen mit indischem Management sollen nicht mehr der Genehmigung des Foreign Investment Promotion Board (FIPB) unterliegen, Beteiligungen über 49 % sollen mit behördlicher Genehmigung auch in diesen Sektoren möglich sein. Indien ist heute einer der größten Käufer von Verteidigungsausrüstung in der Welt, hat im Rüstungssektor aber selbst kaum Herstellungskapazitäten. Die lange erwartete Liberalisierung bei Versicherungen dürfte zu neuen Investitionen aus dem Ausland führen und sich positiv auf die stagnierende Branche auswirken.

Ausländische Hersteller dürfen ihre in Indien hergestellten Produkte nun auch über elektronische Handelsplattformen verkaufen. Gerade kleineren Produktionsunternehmen erleichtert diese Neuerung den Zugang zum indischen Markt. Der regulatorische Rahmen für E-Commerce ist insgesamt aber höchst unklar und bedarf einer gesetzlichen Neuregelung.

### Steuern

Bedeutsame steuerliche Änderungen wurden nicht angekündigt. Im Bereich Verrechnungspreise gibt es eine Reihe technischer Weiterentwicklungen, die weitgehend international üblichen Praktiken entsprechen. Zu der kontrovers diskutierten Frage einer rückwirkenden Änderung von Steuergesetzen und den geplanten Steuerreformen hat der neue indische Finanzminister keine konkreten Aussagen gemacht. Immerhin gab es aber das Versprechen, an der Einführung der *Goods and Services Tax* (GST) festhalten zu wollen, unklare steuerliche Fragen durch Verwaltungsvorschriften zu klären und überhaupt bei Steueränderungen sehr vorsichtig zu agieren.

### Subventionen

Eine Kommission soll Empfehlungen ausarbeiten, wie die Staatsausgaben besser kontrolliert und effizienter gestaltet werden können. Damit sollen das große Haushaltsdefizit eingebremst und Mittel für wichtige Infrastrukturvorhaben frei werden. Der bestehende Rahmen für Subventionen soll in diesem Zusammenhang überprüft werden. Dazu passt die geplante Liberalisierung des Energiesektors und die geplante Streichung von hohen Subventionen für Treibstoffe.

### „Make in India“

Ende September hat der neue Premierminister seine „Make in India“ Kampagne vorgestellt, mit der er internationale Unternehmen zur Produktion in Indien einlädt. Im Vorfeld gab es zahlreiche Gespräche auf Ministerebene auch mit deutschen Unternehmen und Verbänden. Modi hat erkannt, dass die erforderlichen Millionen neuer Arbeitsplätze ohne ausländische Investitionen im Produktionssektor nicht zu schaffen sind. FDI steht folgerichtig auch für „First develop India.“

Zu den flankierenden Maßnahmen gehört eine grundlegende Reform der Investitionsgesetzgebung: bis Ende 2015 sollen in- und ausländische Unternehmen alle Bewilligungen und Registrierungen über eine Online-Plattform in einem Schritt einholen können. Zudem wurden bereits erste Erleichterungen des sehr rigiden Arbeitsrechts eingeläutet. Die Steuergesetze sollen vereinfacht werden und die Finanzbehörden weniger aggressiv

agieren. Anstelle von 'red tape' soll ausländischen Investoren der 'red carpet' ausgerollt werden – ganz so wie es Modi als Regierungschef des Bundesstaates Gujarat vorgemacht hat.

## Ausblick

Nach fünf verlorenen Jahren herrscht in Indien Aufbruchstimmung. An die neue indische Regierung werden hohe Erwartungen gestellt: Kampf gegen Korruption und Abbau bürokratischer Hemmnisse, die Schaffung von Arbeitsplätzen für Millionen junger Menschen und die Rückkehr zu hohen Wachstumsraten. Mit seiner absoluten Mehrheit im Parlament kann Modi die geplanten Wirtschaftsreformen ohne Rücksicht auf Koalitionspartner vorantreiben. Dennoch liegt vor Indien noch ein langer Weg. Im In- und Ausland wird gespannt verfolgt, ob der neue Premierminister seine großen Versprechungen einhalten kann.



Thomas Weidlich, LL.M. (Hull)  
Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Köln  
Telefon +49 221 9937 16280  
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com



Philipp Dietz, LL.M. (Edinburgh)  
Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Köln  
Telefon +49 221 9937 14224  
philipp.dietz@luther-lawfirm.com

# Liberalisierung der Richtlinien für Anteilserwerb und Anteilsveräußerung mit ausländischer Beteiligung

Seit Amtsantritt des neuen Notenbankchefs Raghuram Rajan hat die *Reserve Bank of India* (RBI) verschiedene Reformen erlassen, mit denen die indischen Finanzgesetze mit im internationalen Wirtschaftsverkehr üblichen Praktiken harmonisiert werden sollen. Dies gilt insbesondere für die jüngst beschlossene Liberalisierung der Preisrichtlinien beim Verkauf von Geschäftsanteilen. War bislang die *Discounted Cash Flow* (DCF)-Methode zur Ermittlung des Marktwertes nicht-börsennotierter Unternehmen vorgeschrieben, haben Investoren durch den Verweis auf international anerkannte Bewertungsmethoden nunmehr größere Flexibilität in der Bewertung von Anteilen indischer Unternehmen.

## Übersicht über Bewertungsvorgaben

Nachfolgend findet sich eine Übersicht der bisherigen und neuen Bewertungsvorgaben bei der Bewertung von Beteiligungen. Die Änderungen der Bewertungsvorgaben sind in den *Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident outside India) Regulations 2000* (sog. *TIS-PRO Regulations*) verankert. Bei börsennotierten Wertpapieren werden die Preisrichtlinien vom *Securities and Exchange Board of India* (SEBI) erlassen, welche im Rahmen der Reformen nicht verändert wurden, so dass die Bewertungsvorgaben bei börsennotierten Wertpapieren unverändert bleiben.

Beschreibung der Wertpapiere	Bisherige Bewertungsvorgaben	Neue Bewertungsvorgaben
Ausgabe von Wertpapieren	<b>Für börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Ausgabepreis ist anhand der <i>Issue of Capital and Disclosure Requirements</i> (ICDR), welche vom SEBI erlassen wurden, zu bestimmen (sog. <i>SEBI Guidelines</i> ).	<b>Für börsennotierte Wertpapiere:</b> Bestimmungen bleiben unverändert.
	<b>Für nicht börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Ausgabepreis darf den Marktpreis, welcher nach der DCF-Methode zu bestimmen ist, <b>nicht unterschreiten</b> .	<b>Für nicht börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Ausgabepreis darf den Marktpreis, welcher anhand international anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen ist, <b>nicht unterschreiten</b> .
Übertragung von Anteilen/Aktien von einer in Indien ansässigen an eine nicht ansässigen Person	<b>Für börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis darf den Preis, zu dem eine bevorrechtigte Zuteilung nach den <i>SEBI-Guidelines</i> erfolgen kann, <b>nicht unterschreiten</b> .	<b>Für börsennotierte Wertpapiere:</b> Bestimmungen bleiben unverändert.
	<b>Für nicht börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis darf den Marktpreis, welcher nach der DCF-Methode zu bestimmen ist, <b>nicht unterschreiten</b> .	<b>Für nicht börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis darf den Marktpreis, welcher anhand international anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen ist, <b>nicht unterschreiten</b> .
Übertragung von Anteilen/Aktien von einer in Indien nicht-ansässigen an eine ansässige Person	<b>Für börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis darf den Preis, zu dem eine bevorrechtigte Zuteilung nach den <i>SEBI-Guidelines</i> erfolgen kann, <b>nicht überschreiten</b> .	<b>Für börsennotierte Wertpapiere:</b> Bestimmungen bleiben unverändert
	<b>Für nicht börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis darf den Marktpreis, welcher nach der DCF-Methode zu bestimmen ist, <b>nicht überschreiten</b> .	<b>Für nicht börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis darf den Marktpreis, welcher anhand international anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen ist, <b>nicht überschreiten</b> .
Übertragung von Anteilen/Aktien, auf die eine Call-/Put-Option besteht	<b>Für börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis muss dem aktuellen Marktpreis an der Wertpapierbörse, an der die Aktien gehandelt werden, entsprechen.	<b>Für börsennotierte Wertpapiere:</b> Bestimmungen bleiben unverändert.
	<b>Für nicht börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis darf den Wert, welcher sich auf Basis der Eigenkapitalrentabilität ( <i>Return of Equity</i> ) aus der letzten geprüften Bilanz ergibt, <b>nicht überschreiten</b> .	<b>Für nicht börsennotierte Wertpapiere:</b> Der Kaufpreis darf den Marktpreis, welcher sich nach international anerkannten Bewertungsmethoden ergibt, <b>nicht überschreiten</b> .
Übertragung von Wechselschuldverschreibungen, auf die eine Call-/Put-Option besteht	Der Kaufpreis muss dem Marktwert, welcher sich zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-/Put-Option nach international anerkannten Bewertungsmethoden ergibt, <b>entsprechen</b> .	Der Kaufpreis darf den Marktpreis, welcher sich nach international anerkannten Bewertungsmethoden ergibt, <b>nicht überschreiten</b> .

## Weitere Änderungen im Rahmen der Reformen der Preisrichtlinien

Mit den Reformen der Preisrichtlinien einher gehen weitere Änderungen, beispielsweise bei der Ausgabe von nur teilweise eingezahlten Anteilen oder Optionsscheinen (*Partly Paid-up Shares/Warrants*) oder bei Beteiligungen mit Optionsrechten wie Call-/Put-Optionen.

### Partly Paid-up Shares/Warrants

Seit den Reformen im Oktober 2010 ist es auch für ausländische Investoren möglich, bei der Ausgabe von Anteilen oder Optionsscheinen an einer indischen Gesellschaft zunächst nur einen Teil der Einlage zu erbringen. Allerdings war hierfür bisher die Genehmigung des *Foreign Investment Promotion Board* (FIPB) erforderlich. Nunmehr greift unter bestimmten Voraussetzungen die *Automatic Route*, nach der lediglich eine Mitteilung des ausländischen Investors an die RBI zu erfolgen hat. Eine Genehmigung der FIPB kann jedoch weiterhin für bestimmte Sektoren erforderlich sein, bei denen ausländisches Investment ohnehin einer Genehmigung bedarf.

Voraussetzung für die Ausgabe von *Partly Paid-up Shares/Warrants* ist, dass mindestens 25 % des nach den in der Tabelle näher beschriebenen Bewertungsvorgaben berechneten Ausgabepreises für die Anteile oder Optionsscheine bei Ausgabe eingezahlt wird und die ausstehende Einlage innerhalb von 12 Monaten bei Anteilen und 18 Monaten bei Optionsscheinen erbracht wird.

### Call-/Put-Optionen

In der Vergangenheit war unklar, ob ausländisches Investment auch durch eine Beteiligung an einer indischen Gesellschaft mit zusätzlichen Optionsrechten wie einer Call- oder Put-Option erfolgen kann. Grund dieser Unklarheit war eine im Jahr 2011 erlassene Bestimmung in der Richtlinie zu ausländischem Direktinvestment (*Consolidated Foreign Direct Investment (FDI) Policy*), welche ausdrücklich vorsah, dass Beteiligungen mit Optionsrechten nach indischem Recht nicht anerkannt sind. In Folge großen Widerstands aus der indischen Industrie wurde die Richtlinie im April 2013 erneut geändert, allerdings ohne jegliche Bezugnahme auf eine Beteiligung mit zusätzlichen Optionsrechten. Die Richtlinie sah für ausländisches Investment als anerkannte Beteiligungen an einer indischen Gesellschaft lediglich vor: „*equity shares; fully, compulsorily and mandatorily convertible debentures; and fully, compulsorily and mandatorily preference shares*“. Unklar in der Praxis blieb damit, ob eine Beteiligung mit zusätzlichen Optionsrechten nach indischem Recht anerkannt ist. Mit den jüngsten Reformen in die-

sem Jahr hat sich dies nun zugunsten ausländischer Investoren geklärt, indem die RBI die Bestimmungen im *Foreign Exchange Management Act* (FEMA) zur Beteiligung durch ausländische Investoren in Bezug auf Call-/Put-Optionen ergänzt hat und diese ausdrücklich unter den folgenden Voraussetzungen zulässt: (i) der ausländische Investor muss die Beteiligung, welche ein Optionsrecht vorsieht, für mindestens ein Jahr halten, bevor er das Optionsrecht ausüben und seine Beteiligung verkaufen kann, wobei sich für einzelne Sektoren eine längere Frist ergeben kann; und (ii) der Kaufpreis für die Übertragung der Beteiligung muss sich zwingend nach dem Marktwert richten, der anhand der oben näher beschriebenen Bewertungsmethode zu berechnen ist. Nicht möglich ist somit, bereits im Vertrag zwischen den Parteien einen festen Kaufpreis für die spätere Übertragung von Anteilen nach Ausübung des Optionsrechts zu vereinbaren. Hier gilt es, eine Regelung im Vertrag aufzunehmen, wonach der Kaufpreis dem Marktwert entsprechen muss.

## Auswirkungen auf die Praxis

Die mit den Reformen eingeführten Änderungen sind begrüßenswert. Die Anerkennung international geltender Bewertungsmethoden für die Bewertung von Anteilen an einer indischen Gesellschaft sowie die flexiblen Neuregelungen bei *Partly Paid-up Shares/Warrants* mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht verdeutlichen das Bestreben Indiens, sich ausländischem Investment weiter zu öffnen.



**Sonam Rohella**

Luther Corporte Services Pvt. Ltd.

Gurgaon, Indien

Telefon +91 9899 777 488

sonam.rohella@luther-services.com



**Katja Neumüller**

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Köln

Telefon +49 221 9937 25039

katja.neumueller@luther-lawfirm.com

## INDONESIEN

# Indonesien kündigt bilaterales Investitionsschutzabkommen mit den Niederlanden – mögliche Gründe und Konsequenzen

Das vergangene Jahr war für Investoren mit Interessen in verschiedenen Wachstumsmärkten relativ ereignisreich. Durch das Zurückfahren der „Politik des billigen Geldes“ der Federal Reserve Bank in den USA gerieten einige Aktien- und Rentenfonds in Aufruhr. Politische Krisensituationen von andauernden Protestbewegungen in Thailand bis hin zu der nach wie vor undurchsichtigen Lage in der Ostukraine und Russland haben das Vertrauen von Investoren in den jeweiligen Regionen auf die Probe gestellt. Hinzu tritt ein recht neuer Trend zur kritischen Überprüfung geltender bilateraler Investitionsschutzabkommen (BITs), der vorliegend anhand eines Beispiels näher betrachtet werden soll. Indonesien hat – ganz im Sinne des vorerwähnten Trends – durch Vizepräsident Boediono im März dieses Jahres mitgeteilt, dass es das laufende BIT mit den Niederlanden nicht erneuern werde.

## Bilaterale Investitionsschutzabkommen

Investitionsschutzabkommen fanden sich zuletzt im Rahmen der Diskussion um die Verhandlung des Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP) in der Presse. Neben multilateralen Investitionsschutzmechanismen existiert seit geraumer Zeit ein weltumspannendes Netz bilateraler Übereinkommen zum Schutz ausländischer Direktinvestitionen. Während die genauen Gründe für die einseitige Beendigung des indonesisch-niederländischen Übereinkommens nicht isoliert benennbar sind, lässt die Gesamtsituation nicht auf gravierende Veränderungen des Schutzes ausländischer Investitionen in Indonesien schließen. BITs schützen Investitionen eines Unternehmens aus einem Vertragsstaat (z.B. den Niederlanden) im Gebiet des anderen Vertragsstaates (z.B. Indonesien) gegen verschiedene Formen politischen Risikos: der Staat ist u.a. verpflichtet, ausländische Investoren nicht zu diskriminieren, fair und gerecht sowie nicht willkürlich zu behandeln und bei direkten oder indirekten Enteignungen eine Entschädigung in Höhe des vollen Werts der Investition zu zahlen. Investoren werden dadurch unmittelbar im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter berechtigt. Ausschlaggebend für die Praktikabilität und Relevanz von BITs ist allerdings die Einbindung von Schiedsgerichtsverfahren, die ausländischen Investoren ein Vorgehen gegen das Zielland außerhalb des dortigen Justizsystems und damit eine effektive Geltendmachung von Ansprüchen ermöglichen.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und dem damit einhergehenden Ende des Kolonialismus begann eine Entwicklung zur Institutionalisierung beim Schutz von Auslandsinvestitionen. Während ausländische Direktinvestitionen bis dato im Rahmen von Kolonialregimes stattgefunden hatten, ergab sich nunmehr ein geändertes Bedürfnis von Investoren nach Absicherung ihrer Investitionen in neuen unabhängigen und hinsichtlich ihrer politischen Entwicklung nur schwer einschätzbaren Staaten. Auf der anderen Seite waren die neu entstandenen souveränen Staaten in den ehemaligen Kolonialgebieten zum Aufbau ihrer Länder massiv auf Kapitalzuflüsse aus dem Ausland angewiesen.

Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten des ausländischen Staates zu suchen, ist für Investoren nicht immer eine Option. Zum einen ist die in Westeuropa als selbstverständlich angesehene Unabhängigkeit der Justiz keineswegs in allen Ländern der Welt gesichert. Zum anderen wenden staatliche Gerichte staatliches Recht an, was es dem Staat im Vorfeld eines Streits ermöglicht, sein Handeln für rechtmäßig zu erklären. Seit dem Ende der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts sehen Investitionsschutzabkommen die Geltendmachung von Ansprüchen vor speziell hierzu eingerichteten Schiedsgerichten vor. Die so ermöglichte unabhängige Be-

urteilung der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch Schiedsgerichte begünstigt die Geltendmachung von Ansprüchen durch Investoren.

## Das niederländisch-indonesische BIT

Nahezu sämtliche BITs sehen eine Grundlaufzeit (typischerweise 10 Jahre) vor. Jeder Vertragsstaat hat üblicherweise die Möglichkeit, den Vertrag zum Ablauf der Grundlaufzeit zu beenden. Bleibt eine einseitige Beendigung aus, verlängert sich ein BIT automatisch um die Dauer der Grundlaufzeit. Niederländische BITs sehen gewöhnlicherweise eine Grundlaufzeit von 10 Jahren vor, während eine einseitige Beendigung durch entsprechende Mitteilung bis spätestens 12 Monate vor dem Ablauf der Laufzeit möglich ist. Die Kündigung eines BIT führt jedoch nicht unmittelbar zu einer Erhöhung des Risikos für andauernde oder kürzlich abgeschlossene Investitionen. Sogenannte „sunset clauses“ stellen sicher, dass der Investitionsschutz unter einem BIT für Investitionen, die vor dessen Beendigung liegen, für eine gewisse Zeit danach fortbesteht. Im Fall des indonesisch-niederländischen BIT sieht die sunset clause fortdauernden Investitionsschutz unter dem Abkommen für 15 Jahre nach dessen Beendigung (hier: 01. Juli 2015) vor.

Das vergleichsweise junge deutsch-indonesische BIT (in Kraft getreten im Jahr 2005 ersetzt es ein frühes BIT zwischen beiden Staaten aus dem Jahr 1968) hat eine Grundlaufzeit von 10 Jahren und seine sunset clause bestimmt eine Fortdauer des Investitionsschutzes für 20 Jahre nach Beendigung.

Die Beendigung des niederländisch-indonesischen BIT wird größtenteils als Reaktion auf die lange Zeit im Raum stehende Androhung eines Verfahrens vor dem ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) durch den Bergbaukonzern Newmont aufgrund der äußerst kontrovers diskutierten Umsetzung des indonesischen Mining Law zu Beginn des laufenden Jahres (siehe Newsletter Foreign Law & Investments Q2-2014, Seite 43) gewertet. Newmont unterhält in Indonesien eine der größten Kupfer-/Goldminen der Welt (Batu-Hijau) und sah sich nach eigenen Angaben zur Einstellung des Betriebs gezwungen, da die Umsetzung des Mining Law eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich machte. Hauptanteilseigner der betroffenen Newmont-Tochter (PT Newmont Nusa Tenggara) ist die Newmont Nusa Tenggara Partnership B.V., eine niederländische Gesellschaft. Letztlich einigten sich die Parteien angesichts der Androhung eines Verfahrens durch Newmont. Erst kürzlich hat das zuständige Schiedsgericht zudem entschieden, dass ein britisches Bergbaukonglomerat nach dem Inhalt der BITs zwischen Indonesien und dem Vereinigten Königreich sowie Australien (neben der britischen Churchill Mining PLC war

die australische Planet Mining Pty Ltd Anteilseignerin der betroffenen indonesischen Gesellschaft) Ansprüche in Höhe von insgesamt 1 Mrd. US-Dollar wegen des Entzugs maßgeblicher Lizenzen geltend machen kann.

Bislang sind die zunächst verhalten angekündigten und durchaus erwarteten weiteren Maßnahmen der indonesischen Regierung hin zur Beendigung weiterer BITs ausgeblieben. Dies mag jedoch an den hart umkämpften Parlaments- und Präsidentschaftswahlen gelegen haben, die unmittelbar im Anschluss an die Ankündigung der Beendigung des BITs mit den Niederlanden in die heiße Phase eintraten. Letztlich hat sich in Indonesien das als weniger protektionistisch geltende Lager des neuen Präsidenten Joko Widodo („Jokowi“) durchgesetzt.

Da es sich bei dem niederländisch-indonesischen BIT um das älteste bestehende BIT Indonesiens handelt, wird der Schritt Indonesiens vielfach als Signal dahingehend verstanden, man wolle das bestehende System der BITs modernisieren.

## Was bleibt?

Derzeit existieren keinerlei Hinweise darauf, dass Indonesien sich neben der Beendigung eines BIT auch von den Regelungen multilateraler Abkommen zum Schutz ausländischer Investitionen distanziert. Indonesien ist Vertragsstaat des ASEAN Comprehensive Investment Agreement (ACIA) und nimmt nach wie vor an den Verhandlungen zum Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) teil. Die bisherige Entwurfsfassung des letzteren Übereinkommens enthält u.a. Investitionsschutzvorschriften. Diese jüngeren multilateralen Abkommen bieten, ebenso wie weitere regionale Abkommen der ASEAN-Mitglieder mit Australien/Neuseeland, China und Südkorea, größeren ausdrücklichen Spielraum mit Blick auf Regelungen der Vertragsstaaten in den Bereichen Umwelt und Gesundheit (in Übereinstimmung mit der Leitlinie für nachhaltige Entwicklung der UN-Konferenz zu Handel und Entwicklung, UNCTAD, von 2012). Das ACIA dient als grundlegendes Beispiel für einen Trend hin zu multilateralen Investitionsschutzregelungen. Staaten wie Indonesien verstehen multilaterale Strukturen im Investitionsschutz zunehmend als Mittel zur Vermeidung eines „race to the bottom“ zwischen Schwellenländern.

## Veränderung statt Beseitigung

Das Signal Indonesiens ist somit bei Berücksichtigung der Umstände dahingehend zu verstehen, dass eine inhaltliche Veränderung des Investitionsschutzsystems und nicht die Beseitigung des Schutzes ausländischer Investitionen angestrebt wird.

Mit dieser Ausrichtung ist Indonesien nicht allein. Auch Australien und Südafrika haben in der Vergangenheit ähnliche Ambitionen signalisiert und offen ausgesprochen.

Für Indonesien ergibt sich insbesondere aufgrund seiner politischen Gesamtentwicklung seit dem Ende des New Order Regimes 1997/1998 und der erfolgreichen Demokratisierung eine veränderte Situation mit Blick auf BITs. Denn mit der Demokratisierung ging ein Dezentralisierungsprozess einher, der den einzelnen Regionen des sehr vielfältigen Staates einen erheblichen Autonomiezuwachs bescherte. Die neuen Kompetenzen der lokalen Verwaltungseinheiten betreffen nicht zuletzt investitionsschutzrelevante Bereiche wie Mining und Oil & Gas. Mit hin ist die indonesische Regierung faktisch nicht mehr gleichermaßen in der Lage, Einfluss auf die rechtliche Behandlung und damit auf das Schicksal ausländischer Investitionen zu nehmen. Auch an diese besondere Entwicklung wird Indonesien das bestehende System von BITs anpassen wollen. Insgesamt spricht aktuell indes nichts dafür, dass Indonesien ausländischen Investoren in Zukunft jeglichen Schutz verweigern möchte.

Nichtsdestotrotz sollte die Beendigung des niederländisch-indonesischen BIT dazu bewegen, sämtliche verfügbaren Optionen bei der Strukturierung von Investitionen in Erwägung zu ziehen, um nach Möglichkeit multilaterale Abkommen ebenso zu nutzen wie bestehende BITs. Je nach Umfang und Relevanz des einzelnen Projektes bietet es sich außerdem an, unmittelbar mit der zuständigen regionalen oder nationalen Verwaltungseinheit einen passenden Mechanismus zur Streitbeilegung zu verhandeln. Ein gutes Beispiel für diese Art des Investitionsschutzes ist das Vorgehen eines Zusammenschlusses japanischer Unternehmen (gemeinsam: Nippon Asahan Aluminium) gegen die Republik Indonesien auf Grundlage einer Schiedsgerichtsklausel aus der Vereinbarung eines Joint Ventures zwischen den Parteien betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Aluminium. Nach Androhung eines Verfahrens vor dem ICSID legten die Parteien zu Beginn dieses Jahres den Streit einvernehmlich bei.

Die nächsten Schritte der neuen indonesischen Regierung dürfen in jedem Fall nach Übernahme der Regierungsgeschäfte im Oktober mit Spannung erwartet werden.



**Dr. Richard Happ**  
Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Hamburg  
Telefon +49 40 18067 12766  
richard.happ@luther-lawfirm.com



**Dr. Claus Trenner, LL.M. (NUS Singapore)**  
Partner

Luther LLP  
Singapur  
Telefon +65-6408-8009  
claus.trenner@luther-lawfirm.com



**Philipp Kersting**

Luther Corporate Services Sdn Bhd  
Kuala Lumpur, Malaysia  
Telefon +60 3 21660085  
philipp.kersting@luther-services.com

# Indonesien hat die Negative Investment List überarbeitet

Mit Wirkung zum 24. April 2014 hat die indonesische Regierung durch die Verordnung des Präsidenten 39/2014 die Liste der Geschäftsfelder aktualisiert, die für ausländische Investoren nicht oder nur bedingt zugänglich sind. Dadurch werden bestimmte Betätigungsfelder zugänglicher, während andere weniger offen für ausländisches Engagement sind.

## Hintergrund

Das indonesische Investitionsgesetz (Gesetz Nr. 25/2007) sieht vor, dass die zentrale Behörde zur Koordination von Investitionen (Badan Koordinasi Penanaman Modal, kurz: BKPM) die Umsetzung von Investitionen auf der Exekutivebene überwacht. Hierzu verabschiedet die BKPM in regelmäßigen Abständen Richtlinien, mit denen die Verfahren zur Erlangung von Genehmigungen für die Gründung einer indonesischen Tochtergesellschaft oder den Erwerb von Anteilen an einer bestehenden indonesischen Gesellschaft durch ausländische juristische oder natürliche Personen geregelt werden.

Die indonesische Regierung hat im Laufe der Zeit die inhaltliche Ausgestaltung der Genehmigung ausländischer Investitionen durch Verordnungen vorangetrieben. Entsprechende Verordnungen des Präsidenten bezeichnen solche Geschäftsfelder, die für ausländische Investitionen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind. Da im Grundsatz gilt, dass nicht ausdrücklich eingeschränkte Bereiche frei zugänglich sind, wird die sich aus den Verordnungen des Präsidenten ergebende Liste auch als „Negative Investment List“ (NIL) bezeichnet. Neben den Regelungen der NIL können sektorspezifische Genehmigungserfordernisse maßgeblich für die Zulässigkeit von Auslandsinvestitionen sein. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Öl & Gas, Bergbau und die Bauwirtschaft. Die BKPM ist außerdem in manchen Geschäftsfeldern dazu übergegangen, eine Präsentation der geplanten Aktivitäten in ihren Räumlich-

keiten zu fordern, um sich ein Bild von dem potentiellen Mehrwert für Indonesien machen zu können.

## Maßgebliche Veränderung im Bereich Handel

Die neue NIL enthält eine wesentliche Veränderung betreffend den Handel – einem der häufigsten Geschäftsbereiche für ausländische Direktinvestitionen. Während im Rahmen der vorherigen NIL (Verordnung des Präsidenten 36/2010) ausländische Investoren bis zu 100 % der Anteile an Gesellschaften halten konnten, deren Geschäftszweck sich aus Im- und Export sowie Distribution auf Großhandelsebene zusammensetzt, ist der maximal zulässige Anteil ausländischer Gesellschafter im Distributionsbereich nunmehr auf 33 % beschränkt. Im- und Exportgesellschaften können weiterhin zu 100 % von ausländischen Gesellschaftern gehalten werden. Die indonesische Regierung verfolgt mit diesem Schritt das Ziel, maßgebliche Vertriebsstrukturen zumindest auch durch indonesische Interessen gesteuert zu wissen. Die Abgrenzung der Bereiche Import und Distribution stellt aktuell im Rahmen der Antragstellung bei der BKPM eine Herausforderung dar, bis sich eine gängige Praxis herausgebildet hat.

Zugleich wird das Lagerwesen restriktiver als bisher gehandhabt. Hier waren bislang ebenfalls bis zu 100 % ausländische Anteile möglich, während solche inzwischen auf 33 % beschränkt sind.

## Grandfathering

Für bestehende oder laufende ausländische Investitionen, die vor dem 24. April 2014 bereits eine vorläufige oder endgültige Genehmigung durch die BKPM erhalten haben, besteht ausdrücklicher Bestandsschutz. Die sog. „Grandfather Rule“ in Art. 9 der Verordnung des Präsidenten Nr. 39/2014 sieht vor, dass bereits erteilte Genehmigungen nicht rückwirkend betroffen sind. Zugleich gilt, dass neuere günstigere Regelungen auch auf bestehende Genehmigungen Anwendung finden.

Demnach können sich Investoren, die unter die Grandfather Rule fallen, auf den Fortbestand ihrer Genehmigung verlassen. Es sollte jedoch gerade in einem solchen Fall besonders darauf geachtet werden, dass Veränderungen in der Struktur des Investments oder etwaige Veräußerungen nicht zu einer Situation führen, in der eine Genehmigung neu beantragt werden muss. Ein in diesem Zusammenhang typischer Fall ist die Planung einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Gesellschaften im Wege eines Verkaufs von Gesellschaftsanteilen. Genehmigungen und sonstige behördliche Registrierungen

sind auch bei der Veräußerung wesentlicher Vermögensbestandteile einer Gesellschaft nicht übertragbar, so dass etwaige Investitionsbeschränkungen greifen. Da Indonesien auf seinem bisher erfolgreich beschrittenen Weg zur Rechtsstaatlichkeit noch einige weitere Schritte zu gehen hat, sollte überdies in sämtlichen anderen Konstellationen, die eine Zustimmung der BKPM erfordern, genau auf die Stellung der entsprechenden Anträge und den Wortlaut der darauf ergehenden behördlichen Akte geachtet werden, um eine Erosion des Bestandschutzes zu vermeiden.

### Vorteile für Inter-ASEAN Investment und PPP

Die neue NIL wirkt sich besonders im Dienstleistungssektor sehr positiv auf Investitionen aus anderen ASEAN-Mitgliedsstaaten (dies sind neben Indonesien: Laos, Kambodscha, Thailand, Vietnam, Myanmar, Singapur, Malaysia, die Philippinen und Brunei Darussalam) aus. Im Rahmen der sog. „ASEAN Economic Community 2015“ (AEC 2015), verfolgen alle Mitgliedsstaaten das erklärte Ziel, 85 % der erforderlichen Schritte zur Schaffung eines einheitlichen Marktes untereinander zu vollziehen. Neben der Reduzierung von Ein- und Ausfuhrhindernissen für Waren, liegt der Fokus der AEC 2015 auf der Öffnung der Märkte für Dienstleistungsanbieter aus ASEAN-Mitgliedsstaaten. Neben kleineren Veränderungen in zuvor bereits zugänglichen Dienstleistungsbereichen wurden neue Bereiche wie z.B. die Markt- und Meinungsforschung erstmals und ausschließlich für ausländische Investoren aus ASEAN-Mitgliedsstaaten geöffnet. Unter diesem Gesichtspunkt und in Erwartung weiterer Öffnungen mit Vorteilen für Unternehmen aus ASEAN-Mitgliedsländern, sollte in Zukunft genau geprüft werden, inwiefern eine Strukturierung der geplanten Investition in Indonesien über ASEAN-Mitgliedsstaaten (z.B. Singapur) strukturiert werden kann, um die sich so ergebenden Vorteile eines Inter-ASEAN Investments bei der Beteiligung an der indonesischen Zielgesellschaft auszuschöpfen.

Das besondere Bedürfnis Indonesiens nach Investitionen im Infrastrukturbereich äußert sich in den durch die neue NIL geschaffenen Vorzügen für ausländische Investitionen im Wege sog. „Public Private Partnerships“ (PPPs). Soweit eine Investition in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungseinheit stattfindet, ist es für ausländische Investoren nunmehr möglich, bis zu 100 % der Anteile an einer Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Kraftwerken mit einer Kapazität von mehr als 10MW zu halten. Dasselbe gilt im Bereich der Verteilung und Übertragung von elektrischer Energie. Ferner können ausländische Investoren unter der neuen NIL bis zu 95 % (zuvor auf 49 % beschränkt) der Anteile an Gesellschaften zur Bereitstellung von Seehäfen und entsprechenden Einrichtungen halten,

soweit diese im Rahmen eines PPP operieren. Die vorstehenden Grenzwerte gelten jeweils für die Laufzeit der Konzession des betreffenden PPP. Dagegen ist eine lange öffentlich diskutierte und von der Wirtschaft erwartete Ausweitung der Möglichkeiten ausländischer Investoren beim Betrieb von Flughäfen in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand ausgeblieben.

### Übersicht über Veränderungen

Im Folgenden sollen die Veränderungen, die sich aus der aktuellen NIL gegenüber der zuvor geltenden ergeben, tabellarisch dargestellt werden. Dabei sind der Vollständigkeit halber auch diejenigen Bereiche aufgeführt, die vorstehend bereits thematisiert wurden.

Erstmals für ausländische Investitionen geöffnet:

Geschäftsbereich	Maximal zulässige Beteiligung	Betroffene Investoren
Werbung für Kinofilme	51%	ASEAN
Marktforschung und Meinungsumfragen	51%	ASEAN
Kraftfahrzeugprüfung	49%	International
Bau von Bahnhöfen/Terminals für den Passagierverkehr über Land	49%	International
Bau von öffentlichen Bahnhöfen/Verladestellen für den Güterverkehr	49%	International

Durch die neue NIL weiter geöffnet als zuvor:

<b>Geschäftsbereich</b>	<b>Früheres Maximum</b>	<b>Neues Maximum</b>	<b>Betroffene Investoren</b>
Arzneimittelherstellung	75%	85%	International
Venture Capital	80%	85%	International
Fischfang mit angeschlossener Weiterverarbeitung	80%	100%	International
Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz	49%	65%	International
Internet Service Provider, öffentliche Internettelefoniedienstleistungen und andere Multimediadienstleistungen, soweit diese in Telekommunikationsdienstleistungen (festnetz-, mobil- oder satellitengestützt) eingebunden sind	49%	65%	International
Kraftwerke > 10MW	95%	100%	PPPs im Konzessionszeitraum
Energieübertragung	95%	100%	PPPs im Konzessionszeitraum
Elektrizitätsverteilung	95%	100%	PPPs im Konzessionszeitraum
Bereitstellung von Seehäfen und entsprechenden Einrichtungen	49%	95%	PPPs im Konzessionszeitraum
Technologische Entwicklung von Zubehör zur Energieversorgung	95%	100 % (nicht mehr ausdrücklich in NIL geführt)	International
Motels auf Bali und Java	51%	70%	ASEAN
Golfplätze auf Bali und Java	51 % (galt für alle Bereiche außerhalb Ostindonesiens)	70 % (ohne weitere Beschränkung)	ASEAN
Golfplätze außerhalb von Bali und Java	100%	100%	ASEAN
Fachärztliche stationäre und nichtstationäre Dienstleistungen in den Provinzhauptstädten Ostindonesiens mit Ausnahme von Makassar und Manado	67%	70%	ASEAN
Pflegedienstleistungen im Bereich der Geburtshilfe (CPC 93191) in den Provinzhauptstädten Ostindonesiens	49%	70 % (Ausnahmen: Makassar und Manado mit je 51 %)	ASEAN

Durch die neue NIL weniger stark geöffnet als zuvor:

<b>Geschäftsbereich</b>	<b>Früheres Maximum</b>	<b>Neues Maximum</b>	<b>Betroffene Investoren</b>
Distribution, Lagerwesen	100%	33%	International
Kühlager auf Java, Bali und Sumatra	100%	33%	International
Kühlager auf Kalimantan, Sulawesi, Papua, den Molukken und in Nusa Tenggara	100%	67%	International

<b>Geschäftsbereich</b>	<b>Früheres Maximum</b>	<b>Neues Maximum</b>	<b>Betroffene Investoren</b>
Hortikultur (Aufzucht, Produktion, Forschung und Entwicklung)	95%	30%	International
Telefonische Mehrwertdienste und Call Center	bis zu 100 % mit indonesischem Partner	49%	International
Network Access Points (soweit diese nicht in Telekommunikationsdienstleistungen, d. h. festnetz, mobil oder satellitengestützt, eingebunden sind)	65%	49%	International
Kraftwerke < 10MW	bis zu 100 % mit indonesischem Partner	49%	International
Bohrungen zur Öl- und Gasförderung (offshore)	95%	75%	International

Zuvor nicht speziell geregelte Bereiche, die in der neuen NIL 39/2014 ausdrücklich reguliert sind:

<b>Geschäftsbereich</b>	<b>Maximal zulässige Beteiligung</b>	<b>Betroffene Investoren</b>
Herstellung von Pellets aus Biomasse	Bis zu 100 % mit indonesischem Partner	International
Überwachung/Überprüfung/Begutachtung im Bereich Geothermie	95%	International
Warenerminhandel	95%	International
Logistik und Entsorgung von Giftmüll	95%	International
Fertigung von Bohrinseln zur Öl- und Gasförderung	75%	International
Telekommunikationsdienstleistungen (festnetz, mobil oder satellitengestützt) in Verbindung mit Dienstleistungen eines Internet Service Providers, öffentlichen Internettelefoniedienstleistungen und/ oder anderen Multimediadienstleistungen	65%	International
Fertigung von Kugeltanklagern	49%	International
Überwachung/Überprüfung/Begutachtung im Bereich Öl und Gas	49%	International
Sicherheitsdienstleistungen	49%	International

## Schließung von Geschäftsfeldern betrifft Öl- und Gassektor besonders stark

Durch das Inkrafttreten der neuen NIL sind die folgenden zuvor nicht geregelten oder ausdrücklich für ausländische Investitionen geöffneten Bereiche ausdrücklich geschlossen worden:

- Onshore Öl- und Gasförderung;
- Betrieb und Wartung von Öl- und Gasquellen;
- Planung und Entwicklung von Anlagen im Öl- und Gasbereich;
- Bau von Anlagen zur offshore Verarbeitung von Öl- und Gas (upstream);
- Bau von Pipelines onshore;
- Horizontale und vertikale Tanklager;
- Bau von Anlagen zur Lagerung von Öl und Gas onshore;
- Inspektion und Überprüfung von Anlagen zur Stromerzeugung;
- Technische Inspektion von Öl- und Gasanlagen;
- Umsetzung alternativen Handels;
- Einzelhandel über Fernkommunikationsmittel (inkl. Internethandel);
- Einzelhandel in den folgenden Bereichen: Textilien, Spiele und Spielzeug, Kosmetik, Schuhe, Elektronik, Nahrungsmittel, Motorräder, Nutzfahrzeuge;
- Herstellung von Gummigranulat.

## Ausblick

Es bleibt abzuwarten, wie sich der Regierungswechsel im Oktober auf die Möglichkeiten ausländischer Investoren auswirken wird. Die grundsätzliche Tendenz der neuen Regierung zur Förderung ausländischen Investments in Indonesien, speziell im Bereich von Infrastrukturprojekten, könnte sich schon bald in einer neuen Verordnung des dann neuen amtierenden Präsidenten Joko Widodo (Jokowi) niederschlagen. Bis dahin sollten Inhaber bestehender Genehmigungen die aktuellen Veränderungen insbesondere auch daraufhin überprüfen, ob in laufenden Investitionen strukturelle Veränderungen zu ihren Gunsten zulässig sind. Soweit für solche Veränderungen noch während der Geltung der aktuellen NIL eine Genehmigung erteilt wird, dürfte voraussichtlich auch bei Erlass einer neuen NIL die Grandfathering Rule den so erlangten Status vor nachteiligen zukünftigen Regelungen schützen.

Letztlich ist aufgrund der anstehenden AEC 2015 mit einer Reihe weiterer Maßnahmen zur Herbeiführung eines weitgehend einheitlichen Marktes zu rechnen. Diese Maßnahmen und der sich daraus nach und nach ergebende ASEAN-Binnenmarkt stellen auch für Investoren aus Nicht-ASEAN-Mitgliedsstaaten

eine Gelegenheit zur umfassenderen Investition bzw. zur Ausweitung bestehender Investitionen in Indonesien dar, soweit das Engagement in Südostasien passend strukturiert ist.



**Dr. Claus Trenner, LL.M. (NUS Singapore)**  
Partner

Luther LLP  
Singapur  
Telefon +65-6408-8009  
claus.trenner@luther-lawfirm.com



**Dr. Carl-Bernd Kählig**

Luther LLP  
Singapur  
Telefon +65 6408 8009  
bernd.kaehlig@luther-lawfirm.com



**Philipp Kersting**

Luther Corporate Services Sdn Bhd  
Kuala Lumpur, Malaysia  
Telefon +60 3 21660085  
philipp.kersting@luther-services.com

## MYANMAR

# Gesetzesänderungen und Reformen in Myanmar

### Neue Verordnung zum Auslandsinvestitionsgesetz

Im August wurde die lange angekündigte neue Verordnung (*Notification 49/2014*) zum Auslandsinvestitionsgesetz (*Foreign Investment Law*) erlassen. Die *Notification 49/2014* ist weniger restriktiv als die bisher geltende *Notification 1/2013* und erlaubt ausländische Investitionen in mehr Sektoren als bisher auch ohne lokale Beteiligung.

Dies ist ein klares Zeichen der Regierung, den myanmarischen Markt für Ausländer weiter zu öffnen. Dieses Ziel wurde durch die Aufnahme des Zusatzes, dass alle nicht in der Verordnung genannten Sektoren für Gesellschaften mit 100 %ig ausländischer Beteiligung zugänglich sind, unterstrichen. Es wird sich zeigen, ob dieser Zusatz praktisch umsetzbar ist. Auf Druck der lokalen Geschäftsleute wurden bisher durch die zuständigen Ministerien Beschränkungen und Auflagen für ausländische Investoren festgesetzt, welche die Verordnung wieder einschränken. Die folgenden Ausführungen fassen die wesentlichen Änderungen in der neuen Verordnung zum Auslandsinvestitionsgesetz zusammen.

Signifikant ist, dass die bisherigen Beschränkungen im Groß- und Einzelhandel aufgehoben wurden. Diese Änderung ist auch im Lichte der 2015 anstehenden Umsetzung der ASEAN Wirtschaftsgemeinschaft (*ASEAN Economic Community*) zu sehen, welche die Aufhebung von Handelsrestriktionen zwischen den ASEAN Mitgliedsstaaten vorsieht.

Während Einfuhr und Handel von Waren für ausländische Investoren bisher generell untersagt sind, hat das Wirtschaftsministerium (*Ministry of Commerce*) vor einigen Wochen bereits angekündigt, dass die Handelsbeschränkungen zumindest in einigen Sektoren zum Ende des Jahres gelockert werden sollen. Dies lässt darauf schließen, dass auch weiterhin Beschränkungen auf Ministerialebene gelten werden. Fraglich ist aber, ob diese nach Einführung der ASEAN Wirtschaftsgemeinschaft aufrechterhalten werden können, oder gar unterschiedliche Regelungen für ASEAN Mitgliedsstaaten und Investoren aus Nichtmitgliedsstaaten gelten werden.

Im Bereich der Bergbauindustrie wurden Beschränkungen bei der Erschließung von Rohstoffen und Durchführung von Machbarkeitsstudien aufgehoben.

Die gelockerten Investitionsbeschränkungen erlauben nun auch den Stromhandel und haben das Erfordernis eines staatlichen Joint Ventures für die Errichtung von Wasserkraftwerken und den Verkauf der produzierten Energie aufgehoben.

Im Bereich Tourismus sind nunmehr auch Investitionen in Hotels mit weniger als 3 Sternen durch 100 %ig ausländisch gehaltene Gesellschaften ohne lokalen Partner zulässig.

Bisher erforderten zahlreiche Investitionen entsprechende Bewilligungen und Empfehlungen der zuständigen Ministerien, was im Ergebnis zu Unklarheiten und signifikanten zeitlichen Verzögerungen führte. Die Liste der bewilligungspflichtigen Investitionen wurde deutlich gekürzt.

Im Bereich der Landwirtschaft wird zukünftig die Produktion landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte auch ohne vorherige staatliche und ministeriale Bewilligungen und Empfehlungen möglich sein. Gleiches gilt für Investitionen in der Luftfrachtspeidition, das Anbieten von Netzwerkdiensten im Kommunikationsbereich sowie für Krankenhäuser und Ambulanzen in öffentlich-privater Partnerschaft.

### Neues Sonderwirtschaftszonengesetz (Myanmar Special Economic Zone Law of 2014)

*Special Economic Zones* sind Sonderwirtschaftszonen, die rechtliche und administrative Erleichterungen für Investoren vorsehen. In Myanmar werden derzeit drei Sonderwirtschaftszonen entwickelt, namentlich Dawei, Thilawa und Kyauk Phyu.

Zur Regelung der Sonderwirtschaftszonen waren ursprünglich im Jahre 2011 das *Myanmar Special Economic Zone Law* („SEZ 2011“) und das *Dawei Special Economic Zone Law* („DSEZ 2011“) erlassen worden. SEZ 2011 hatte die Funktion eines Rahmengesetzes, welches durch spezifische Gesetze für die jeweiligen Sonderwirtschaftszonen, beispielsweise das DSEZ 2011, konkretisiert wurde.

SEZ 2011 und DSEZ 2011 wurden Anfang 2014 durch das neue *Special Economic Zone Law* („SEZ 2014“) ersetzt und zusammengefasst. Das SEZ 2014 sieht die Einteilung der Sonderwirtschaftszonen in verschiedene Industrie- und Freihandelszonen vor. Während in der Freihandelszone hauptsächlich Produktionsstätten für den Export angesiedelt werden sollen, welche von weitergehenden Zollbefreiungen profitieren, dienen andere

Zonen der Versorgung des lokalen Marktes. Erwünschte Tätigkeiten innerhalb einer Sonderwirtschaftszone sind insbesondere Produktion, Lagerhaltung und Logistik.

Investitionen in einer Sonderwirtschaftszone genießen bestimmte finanzielle und rechtliche Vorteile. Eine Einkommenssteuerbefreiung wird für die ersten sieben Jahre ab Beginn der Geschäftstätigkeit erteilt, wenn sich das Unternehmen in der Freihandelszone befindet oder einem solchen Unternehmen gleichgestellt wird. Für alle anderen Unternehmen in der Sonderwirtschaftszone gilt eine fünfjährige Einkommenssteuerbefreiung ab Beginn der Geschäftstätigkeit. Darüber hinaus kann eine Einkommenssteuerermäßigung von bis zu 50 % für weitere fünf Jahre nach Ablauf der Einkommenssteuerbefreiung erteilt werden. Eine zusätzliche Einkommenssteuerermäßigung von bis zu 50 % wird auf Betriebsgewinne gewährt, welche als Reserve zurückgehalten oder innerhalb eines Jahres in das lokale Geschäft reinvestiert werden.

Neben den Steuerermäßigungen enthält das Gesetz Vorteile beim Verlustvortrag sowie Steuerbefreiungen auf Warenexport und die Wiederausfuhr von Gütern aus Sonderwirtschaftszonen. Für Unternehmen in Freihandelszonen besteht zudem die Möglichkeit der Befreiung von der Gewerbesteuer und der Mehrwertsteuer. Ausgaben, die innerhalb der Freihandelszone in Forschung und Entwicklung sowie Personalfortbildung investiert werden, sind voll abzugsfähig.

Schließlich unterliegen Unternehmen innerhalb der Sonderwirtschaftszonen nicht den Beschränkungen des *Transfer of Immoveable Property (Restriction) Act*, welcher Ausländern den Abschluss von Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr untersagt. Stattdessen sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass in den Sonderwirtschaftszonen Immobilienmietverträge für bis zu 50 Jahre mit 25jähriger Verlängerungsoption zulässig sind.

## Sonstige Gesetzesreformen

Ein neues Gesetz zur Regelung von Mindestlöhnen wurde bereits im Jahr 2013 erlassen. Die Veröffentlichung der notwendigen Verordnungen zur Festlegung der konkreten Mindestlöhne ist bisher aber nicht erfolgt, sondern wird derzeit regional und Sektor abhängig geprüft.

Derzeit werden in Myanmar ca. 200 Gesetze überarbeitet oder neu verfasst.

Gegenwärtig wird an der Zusammenführung des Auslandsinvestitionsgesetzes und des Investitionsgesetzes für lokale Investoren gearbeitet. Dieses Gesetz wird voraussichtlich im ersten Quartal 2015 erlassen.

Ebenfalls in den nächsten Monaten erwartet wird das seit langem angekündigte *Condominium Law*. Während es Ausländern bisher nicht möglich ist, Immobilien zu erwerben, soll das neue *Condominium Law* zumindest den Erwerb von Wohnungseigentum ermöglichen. Voraussetzung ist, dass es sich um Wohnungen ab dem 6. Stockwerk in ausgewiesenen Wohnanlagen handelt. Darüber hinaus ist der Erwerb durch Ausländer auf 40 % der Wohneinheiten der jeweiligen Anlage beschränkt.

Derzeit bestehen in Myanmar keine Gesetze, die speziell dem Schutz von Marken- und Urheberrechten dienen. Ein entsprechender Entwurf wird zwar derzeit von einem Komitee erstellt, mit einer Veröffentlichung kann jedoch nicht vor Mitte 2015 gerechnet werden.

Auch wird gegenwärtig das bisher geltende Gesellschaftsrecht (*Companies Act*) aus dem Jahre 1914 überarbeitet. Der Erlass des neuen Gesetzes wird nicht vor 2015 erwartet.

Derzeit bestehen kaum Regelungen zum Kartell- und Wettbewerbsrecht in Myanmar. Der Erlass eines entsprechenden Gesetzes wird in den nächsten Monaten erwartet.

Trotz zahlreicher Reformen sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften nach wie vor in zahlreichen verschiedenen Gesetzen sowie Verordnungen der Arbeitsbehörde geregelt. In den nächsten Monaten soll nun ein neues Arbeitsgesetz erlassen werden, welches die wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen zusammenfasst.

Ein Komitee arbeitet derzeit an einer möglichen Änderung der Verfassung Myanmars. Insbesondere die noch immer geltende Regelung, dass ein Präsidentschaftskandidat keinen ausländischen Ehegatten oder ausländische Kinder haben darf, ist sehr umstritten, da sie die Kandidatur von Daw Aung San Suu Kyi bei den Parlamentswahlen im nächsten Jahr verhindert.



**Yasemin Derviscemallioglu**

Luther Corporate Services Limited

Myanmar

Telefon +95 1 122 0614

[yasemin.dervis@luther-services.com](mailto:yasemin.dervis@luther-services.com)



**Alexander Bohusch**

Luther Corporate Services Limited

Myanmar

Telefon +95 1 122 0614

[alex.bohusch@luther-lawfirm.com](mailto:alex.bohusch@luther-lawfirm.com)

## SINGAPUR

# Das Internationale Handelsgericht Singapur

Europa hat es, Singapur will es: ein Internationales Handelsgericht. In der westlichen Hemisphäre ist es in London beheimatet. Schon 2015 wird in Singapur ein Pendant dazu entstehen, das vor allem Hong Kong bei der Einrichtung eines solchen zuvorkommen und damit für Asien eine ähnlich führende regionale Rolle in der Streitbeilegung internationaler wirtschaftsrechtlicher Fälle einnehmen soll wie das Londoner Original. Warum ist das berichtenswert? Einmal, weil mit einem zweiten starken „Standbein“ in Asien diese bisher selbst in der Wirtschaft eher weniger beachtete Einrichtung eine Stärkung erfahren kann. Und zweitens, weil bei einer Verwirklichung wie angedacht eine Verschiebung von Schiedsverfahren wieder hin zu einer staatlichen Streitbeilegung denkbar ist.

### Hintergrund

Denn trotz der Tatsache, dass Singapur sich inzwischen erfolgreich zu einem der bedeutendsten Schiedsorte entwickelt hat, will sich der Stadtstaat zu einem weiteren globalen Rechtszentrum, *global legal hub*, entwickeln. Wenn man sich ins Bewusstsein ruft, wie Singapur solche politisch gewollten Ziele in anderen, auch nicht juristischen Bereichen bisher erfolgreich realisiert hat, stehen die Chancen dafür eher gut.

Im Wirtschaftsleben können Parteien zur Beilegung eines grenzüberschreitenden Streits den Weg vor die staatlichen Gerichte wählen – oder sich für einen „privaten“ Richter ent-

scheiden. Letzterer entscheidet die Sache als Schiedsrichter (*arbitrator*) in einem nicht-öffentlichen Schiedsverfahren durch einen Schiedsspruch, *award* genannt. Solche Sprüche können heute nach der New Yorker Konvention in 149 Ländern relativ einfach vollstreckt werden, ohne dass nochmals ein nationales Gericht damit befasst werden muss. Neben der schon erwähnten Nichtöffentlichkeit, die unbestritten gegeben ist und zudem in der Wirtschaftswelt als Hauptargument für diese Streitbeilegungsart aufgeführt wird, sind Schiedsverfahren – jedenfalls vom historischen Ansatz her – schneller und kostengünstiger für die Streitbeteiligten. Beziehungsweise sie sollten das sein. Beide diese Kriterien sind in den letzten Jahren indes angezweifelt worden; Betroffene wissen von teilweise exorbitanten Kosten und längeren Verfahrensdauern zu berichten. Als positiver Zeitfaktor fällt allerdings in Gewicht, dass es keinen Instanzenzug gibt: Schiedsrichter entscheiden im Prinzip einmalig und endgültig. Der Weg zu den staatlichen Gerichten, also zum „staatlichen Richter“, stellt zwar bei bedeutenderen Wirtschaftsmaßnahmen (z.B. im Infrastruktur-, Anlagen- und Schiffbau, bei gemeinsamen hochtechnischen Entwicklungsprojekten, im Bank- und Versicherungswesen, Luft- und Seetransport) ohnehin – außer etwa bei öffentlichen oder staatlichen Auftraggebern – die Ausnahme dar. Internationale, also grenzüberschreitende Streitsachen sind daher oft auf Schiedsverfahren angewiesen. Diese relative Alternativlosigkeit, der faktische „Zwang“ zum privaten Richter, könnte sich besonders für Asien als eine kardinale Handelsregion deutscher und europäischer Unternehmen, sehr bald ändern.

### Vorbild London International Commercial Court

Inzwischen haben sich nämlich in Singapur Pläne für die Einführung eines internationalen Handelsgerichts konkretisiert. Es könnte soweit kommen, dass noch in diesem Jahr das erste Internationale Handelsgericht in Asien entsteht. Das bekannteste Beispiel weltweit für eine vergleichbare Einrichtung ist das Londoner Internationale Handelsgericht, der London International Commercial Court. Dieses Gericht, das dem Londoner *Supreme Court*, also einem nationalen englischen Gericht, angegliedert ist, spricht durch berufene Richter formell Urteile. Und das in ordentlichen Gerichtssälen nach einer schriftlichen (gesetzlichen) Verfahrensordnung. Diese Urteile können international als Urteile eines staatlichen Gerichts durchgesetzt und vollstreckt werden. Zwar bestehen, was die Vollstreckung angeht, gegenwärtig noch gewisse Einschränkungen. Problemlos werden die Urteile nur in allen Commonwealth Staaten anerkannt. Oder in Staaten, in denen ein bilaterales Abkommen mit England deren Vollstreckung sichert. Zugebenermaßen wird sich dieser Zustand in naher Zukunft ändern. Denn – wie im Zusammenhang mit dem nachfolgend zu besprechen-

den Internationalen Handelsgericht Singapur wichtig werden wird – es steht das Inkrafttreten eines internationalen Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen an. Mit diesem werden Urteile dann auch auf dem Kontinent (also in Staaten des kontinentaleuropäischen Rechtskreises), in den USA (die schon Vertragsstaat sind) und in anderen Regionen bzw. Staaten der Welt anerkannt. Sofern der Staat, in dem vollstreckt werden soll, diesem Übereinkommen beigetreten ist. Die Chancen für einen Beitritt einer Vielzahl von Staaten stehen nach einem schon beschlossenen EU-Beitritt und dem bereits erfolgten Beitritt der USA derzeit relativ gut.

## Ausblick

Entscheiden sich Parteien eines Disputs in handels- und wirtschaftlichen Dingen also für ein solches Gericht – sei es London, Singapur oder (in Zukunft) noch anderswo – so wird eine Richtung weg aus der (fast alternativlosen) Schiedsgerichtsbarkeit wieder hin zu einer staatlichen Institution, nämlich zu einem staatlichen Richter, gewählt. Das sind Aussichten auf eine relativ neue und womöglich unvorhergesehene Entwicklung. Die sich indes – das lässt sich durchaus erwarten – ungewöhnlich rasch zum normalen *modus operandi* der Streitbeilegung in internationalen Wirtschaftssachen entwickeln könnte. Vorausgesetzt, gewisse erkannte, indes schwer zu beseitigende Schwächen der Schiedsgerichtsbarkeit bleiben bestehen – und der einfache Zugang zu dem Internationalen Handelsgericht, die Verfahren selbst, das Urteilen und die Vollstreckbarkeit vor den Internationalen Handelsgerichten gleichen denen von Schiedsverfahren.

Zur Verdeutlichung dieser für die Wirtschaft wichtigen Kriterien seien solche beispielhaft umrissen: einmal das Ermöglichen von Nichtöffentlichkeit (Vertraulichkeit) der Verfahren; keine Veröffentlichung der Entscheidungen (außer mit Zustimmung der Parteien). Sodann feststehende Gebühren und Kosten (auch für anwaltliche Vertreter) sowie Kriterien der Kostentragung und -verteilung; die Zulassung in den Verfahren auch ausländischer Anwälte; festgeschriebene, ggf. gestufte Zeitrahmen für das Abhalten von Verhandlungsterminen und bis zur gerichtlichen Entscheidung. Und weiteres mehr. Erste Verlautbarungen in Singapur lassen darauf schließen, dass, um eine führende Rolle – zumindest in Asien, wenn nicht weltweit – zu erlangen, solche Möglichkeiten erkannt wurden und wohl in das neue System „Internationales Handelsgericht Singapur“ Eingang finden werden. Das einmal zum Vorteil Singapurs, in einem weiteren Bereich eine globale Bedeutung zu erlangen – und gleichzeitig zum Wohl der Wirtschaftsunternehmen und Industrie, denen wieder eine Alternative zu Schiedsverfahren geboten würde.

Alles, was Parteien dann zu tun hätten, wäre die in internationalen Verträgen und den verschiedensten weit verbreitet genutzten Vertragsmustern bestimmter Industriebranchen zur Institution gewordene Schiedsklausel durch eine Gerichtsstandsklausel an eines der Internationalen Handelsgerichte zu ersetzen.

Der Wille Singapurs, sich zu einem international anerkannten Streiterledigungszentrum zu entwickeln – zusammen mit der Aussicht auf eine zahlenmäßig hohe Anzahl von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen lassen vorhersehen, dass sich eine Verschiebung zu Gunsten einer Streitbeilegung vor (weltweit ggf. wenigen) staatlichen, aber international ausgerichteten speziellen Gerichten „für die Wirtschaft“ ergeben könnte. Und damit ein Weg ab von den „privaten Richtern“ der Schiedsgerichtsbarkeit.

## Verfahrensfragen

Weil sich Singapur im Bereich des internationalen Schiedswesens inzwischen eine weltweit führende Stellung erarbeitet hat, ist insbesondere zu fragen, wie sich das Gericht im Gegensatz zu dem *Singapore International Arbitration Centre*, SIAC aufstellen und weiter behaupten kann.

Geplant ist, das Gericht örtlich wie organisatorisch als eine Abteilung beim *Singapore High Court* einzurichten. Zur Vertretung von Parteien dürfen in vorwiegend „nichtsingapurischen Sachverhalten“ auch nicht-lokale Anwälte, also solche mit ausländischen Zulassungen auftreten und Parteien vertreten. Weil originär dem englischen Rechtssystem, dem *Common Law* nahe stehend, wird die zukünftige Verfahrensordnung dieses Gerichts – und werden auch die Verfahrensabläufe und die Vertretung dort ohne Zweifel diesem überkommenen System nachgebildet sein. Oder sich tatsächlich dorthin entwickeln. Insofern muss also z.B. eine deutsche oder dänische Partei darauf gefasst sein. Stellt man nun, ohne in Einzelheiten zu gehen, das (staatlich operierende) Internationale Handelsgericht Singapur in direkten Gegensatz zur (privaten) Streitbeilegung vor dem *Singapore International Arbitration Centre* so bleiben beim Abgleichen der beiden fast nur Gemeinsamkeiten: die Verfahrenssprache (Englisch), die Verfahrensweise (*Common Law*, z.B. mit Kreuzverhör), die endgültige Entscheidung ohne weitere Instanz.

Was nicht geht: 2 Parteien aus dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis, dem *Civil Law* System mit geschriebenem Recht, (z.B. 2 europäische Parteien, oder eine europäische und eine japanische, koreanische, indonesische oder philippinische Ver-

tragspartei) können nicht schon vertraglich einen Schiedsrichter mit *Civil Law* Hintergrund verlangen.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- im Schiedsverfahren *Common Law* Dominanz – zumindest in Asien. Also keine Änderung, weil *de facto* auch beim SIAC so.
- im Verfahrensstil: Schiedsverfahren auch beim SIAC eher westlich-locker. Zu bezweifeln, ob in Singapur ausgebildete Richter „den Absprung“ schaffen. Wer weiß, wie Verhandlungen in Singapur geführt werden (autoritäre Stellung der Richter), muss dem etwas skeptisch entgegensehen. Dasselbe gilt für die Anwaltschaft. Immerhin dürfen ausländische (internationale) Anwälte vor dem SICC vertreten, wenn der Sachverhalt zumindest überwiegend nicht singapurisch ist.
- kein Rechtszug vorgesehen; endgültige Entscheidung durch ein Urteil.
- Vollstreckung bald durch CoC Beitritt gleich.
- (Arb-SICC) wird die Verfahrensordnung eine ausländische Sprache zulassen? Wohl nein.
- (Arb-SICC) wird die Verfahrensordnung einen nicht-Common-Law Richter zulassen? Wohl nein.
- (Arb-SICC) wird die Verfahrensordnung eine Abweichung von Common-Law Prinzipien, hier: iSv stärkerer Richtereteiligung, zulassen? Wohl nein.
- (Arb-SICC) wird die Verfahrensordnung eine Abweichung von *Common-Law* Prinzipien bei der Kostenlast zulassen? Bleibt abzuwarten.



Dr. Bernd Götze  
Of Counsel

Luther LLP  
Singapur  
Telefon +65 6408 8000  
bernd.goetze@luther-lawfirm.com

# Feedback

Sehr geehrte Abonnetin, sehr geehrter Abonnent,

wir versuchen ständig, unseren Newsletter weiter zu verbessern und die für Sie relevanten Informationen Ihren Erwartungen gerecht zur Verfügung zu stellen. Daher bitten wir Sie um ein kurzes Feedback. Sie können das Formular bequem am PC ausfüllen und über den unten stehenden Button ("senden") einfach per E-Mail zurücksenden. Alternativ können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch per E-Mail an [marketing@luther-lawfirm.com](mailto:marketing@luther-lawfirm.com) oder per Fax an +49 221 9937 110 zurücksenden.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wie bewerten Sie die inhaltliche Qualität unserer Newsletter-Artikel? ( <b>Schulnotensystem</b> )	Empfehlen Sie unseren Newsletter interessierten Kollegen weiter?
1      2      3      4      5      6	ja    nein    wenn nein, warum nicht:
Wie bewerten Sie die Länge der Newsletter-Artikel?	Welche Erscheinungsform bevorzugen Sie?
1      2      3      4      5      6	Print-Ausgabe      Digitales PDF      Webseiten-Artikel
Wie bewerten Sie die Zusammenstellung der behandelten Themen?	Ihre Anregungen zu unserem Newsletter:
1      2      3      4      5      6	
Wie bewerten Sie die Anzahl der behandelten Themen?	
1      2      3      4      5      6	



#### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0  
Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)  
*V.i.S.d.P.:* Thomas Weidlich, LL.M. (Hull), Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln, Telefon +49 211 9937 16280  
[thomas.weidlich@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.weidlich@luther-lawfirm.com)  
*Copyright:* Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Foreign Law“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com)

#### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig,  
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Luther Corporate Services: Delhi-Gurgaon, Kuala Lumpur, Shanghai, Singapur, Yangon

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

**Auf den Punkt. Luther.**

